

## Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach IFRS und BilMoG

Tristan Nguyen und Jan Kern

---

**Bilanzierung von  
Pensionsverpflichtungen  
nach IFRS und BilMoG**

---

**Tristan Nguyen und Jan Kern**

---

**Schriften der Wissenschaftlichen Hochschule Lahr**

Herausgeber: Prof. Dr. Max Götsche  
Prof. Dr. Tristan Nguyen  
Prof. Dr. Andreas Otte  
Prof. Dr. Martin Reckenfelderbäumer  
Prof. Dr. Bernd Remmele  
Prof. Dr. Stephan Schöning

Nr. 20

Lahr, Juni 2010

ISBN: 978-3-86692-147-4

© Copyright 2010    WHL Wissenschaftliche Hochschule Lahr  
Hohbergweg 15-17  
77933 Lahr  
info@whl-lahr.de  
www.whl-lahr.de

Alle Rechte vorbehalten

# Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach IFRS und BilMoG

Von WP/Aktuar Prof. Dr. Tristan Nguyen und Jan Kern

## Inhaltsverzeichnis

<b>INHALTSVERZEICHNIS.....</b>	<b>1</b>
<b>ABSTRACT .....</b>	<b>2</b>
<b>1. EINLEITUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>2. BILANZIELLE ABBILDUNG NACH IFRS.....</b>	<b>5</b>
2.1 BILANZANSATZ.....	5
2.2 ALLGEMEINE RECHNUNGSPARAMETER.....	8
2.3 ERMITTLUNG DES VERSORGUNGS-AUFWANDS.....	9
2.4 BEWERTUNG DER PENSIONSVERPFLICHTUNG.....	12
2.5 AUSWEIS IN BILANZ UND GUV.....	16
<b>3. BILANZIELLE ABBILDUNG NACH HGB-BILMOG .....</b>	<b>18</b>
3.1 BILANZANSATZ.....	18
3.2 RECHNUNGSPARAMETER DER BEWERTUNG .....	19
3.3 ERMITTLUNG DES VERSORGUNGS-AUFWANDS.....	23
3.4 BEWERTUNG DER PENSIONSVERPFLICHTUNG.....	24
3.5 AUSWEIS IN BILANZ UND GUV.....	28
3.6 SYNOPTISCHER VERGLEICH HGB-BILMOG UND IFRS .....	29
<b>4. AUSLAGERUNG VON PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN.....</b>	<b>36</b>
4.1 BEGRIFFLICHE ABGRENZUNGEN .....	36
4.2 BEWEGGRÜNDE .....	37
4.3 AUSGESTALTUNGS-VARIANTEN IM KONTEXT VON HGB-BILMOG UND IFRS .....	40
4.3.1 <i>Ausgliederung auf eine Unterstützungskasse</i> .....	40
4.3.2 <i>Ausgliederung auf eine Pensionskasse</i> .....	43
4.3.3 <i>Ausgliederung auf eine Direktversicherung</i> .....	44
4.3.4 <i>Ausgliederung auf einen Pensionsfonds</i> .....	45
4.3.5 <i>Outsourcing auf ein Contractual Trust Arrangement</i> .....	48
4.4 VERBREITUNG UND VERGLEICH UND DER AUSGESTALTUNGS-MÖGLICHKEITEN .....	50
<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>53</b>

## Abstract

Die Veränderungen der handelsrechtlichen Bilanzierung nach Einführung des BilMoG sind auch nicht an der betrieblichen Altersversorgung bzw. der bilanziellen Abbildung spurlos vorübergegangen. Tatsächlich kann festgestellt werden, dass sich sowohl im Hinblick auf die Bewertung als auch auf den Ausweis der Pensionsverpflichtungen ein deutlicher Unterschied zur bisherigen Behandlung ergibt. Trotz der angestrebten Annäherung an die IFRS ergeben sich weiterhin Unterschiede zur Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen im internationalen Abschluss. Damit sind Unternehmen mit einem Konzernabschluss nach den IFRS und einem Einzelabschluss nach HGB weiterhin gezwungen, zwei verschiedene Werte für die Pensionsrückstellung bei ihrem versicherungsmathematischen Gutachter einzuholen.

Nachfolgend wird nach der Bilanzierung nach den IFRS und der Bilanzierung gemäß HGB-BilMoG von Pensionsverpflichtungen differenziert. Dabei wird unterschieden zwischen Aspekten des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises von Pensionsverpflichtungen. Zunehmend beschäftigen sich Unternehmen mit der Frage, wie die Bilanzberührung von Pensionsverpflichtungen reduziert oder rückgängig gemacht werden kann. Dieser Aspekt, der unter dem Oberbegriff „Auslagerung von Pensionsverpflichtungen“ zusammengefasst ist, wird am Ende dieser WHL-Schrift im Überblick dargestellt.

# 1. Einleitung

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) sind umfangreiche Veränderungen der handelsrechtlichen Bilanzierung vorgenommen worden. Ziel ist dabei eine Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsstandards. Auch die Bilanzierung der Pensionsrückstellungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung wurde durch BilMoG grundlegend verändert. Tatsächlich kann festgestellt werden, dass sich sowohl im Hinblick auf die Bewertung als auch auf den Ausweis der Pensionsverpflichtungen ein deutlicher Unterschied zur bisherigen Behandlung ergibt.

Die Veränderung der Bilanzierung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen im HGB infolge des BilMoG hat zu einer Annäherung an die IFRS geführt. Gleichwohl kann festgestellt werden, dass der Wert, der im handelsrechtlichen Abschluss für die Pensionsrückstellung angesetzt wird, nicht identisch ist mit dem in den IFRS. Im Detail existiert eine Reihe von Unterschieden, so z. B. bei der Wahl des Rechnungszinses, der Bewertungsmethode und bei Verteilungswahlrechten des Pensionsaufwands. Zudem kennt das HGB die Unterscheidung nach Beitrags- und Leistungszusagen wie in den IFRS nicht. Damit sind Unternehmen mit einem Konzernabschluss nach den IFRS und einem Einzelabschluss nach HGB weiterhin gezwungen, zwei verschiedene Werte für die Pensionsrückstellung bei ihrem versicherungsmathematischen Gutachter einzuholen.

Das einheitliche Merkmal aller betrieblichen Versorgungsregelungen ist die Zusage aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses. Unabhängig von der tatsächlichen Durchführung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) sowie von deren Finanzierung bildet die arbeitsrechtliche Versorgungszusage die Basis für Ansprüche der Begünstigten. Sie bildet somit auch die Grundlage für die Bilanzierung und Bewertung der Pensionsverpflichtungen im externen Rechnungswesen von Unternehmen. Für die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen ist die Differenzierung zwischen dem arbeitsrechtlichen Grundverhältnis und der Finanzierung der bAV besonders wichtig. Die Finanzierung über einen externen Durchführungsweg oder über eine Rückdeckungsversicherung ändert nichts an der Tatsache, dass der Arbeitgeber die Versorgungsleistung in letzter Instanz schuldet. So stellt § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG klar, dass ein Arbeitgeber für Unterdeckungen aus mittelbaren Pensionsverpflichtungen haftet (Subsidiärhaftung). Je nach Qualität der Ausfinanzierung und Garantie eines externen Versorgungsträgers können

daher Unterdeckungen entstehen, die im Jahresabschluss, ggf. aber nur als Anhangangabe, zu berücksichtigen sind.

Nachfolgend wird differenziert nach der Bilanzierung gemäß HGB und der Bilanzierung nach den IFRS. Dabei wird unterschieden zwischen Aspekten des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises von Pensionsverpflichtungen. Dabei wird zwischen den Aspekten des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises von Pensionsverpflichtungen unterschieden. Zunehmend beschäftigen sich Unternehmen mit der Frage, wie die Bilanzberührung von Pensionsverpflichtungen reduziert oder rückgängig gemacht werden kann. Dieser Aspekt, der unter dem Oberbegriff "Auslagerung von Pensionsverpflichtungen" zusammengefasst wird, wird am Ende dieser Abhandlung im Überblick dargestellt.

## 2. Bilanzielle Abbildung nach IFRS

### 2.1 Bilanzansatz

Die Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer (AN) ist in **IAS 19** geregelt. Pensionsverpflichtungen (PV) werden darin als Post Employment Benefits bezeichnet und als Leistungsart beschrieben, bei der ein Arbeitgeber (AG) für die Arbeitsleistung des AN eine **Schuld** bilanzieren muss, wenn der AN in der Zukunft eine Gegenleistung (hier: Versorgung) erhalten wird. IAS 19 räumt hierbei **keinerlei Ansatzwahlrechte** ein.<sup>1</sup> Zugehörige Aufwendungen werden dabei im Sinne des Matching Principles der Periode zugeordnet, in der ein AN den Versorgungsanspruch verdient hat. Der Auszahlungszeitpunkt ist nicht maßgeblich.<sup>2</sup>

Bei der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach IFRS wird zwischen Beitrags- (**defined contribution**) und Leistungszusagen (**defined benefit**) unterschieden. Gem. IAS 19.25 ist eine Beitragszusage dadurch gekennzeichnet, dass den Arbeitgeber über die Zahlung eines Beitrags an einen externen Versorgungsträger hinaus keine weiteren Nachschussverpflichtungen mehr treffen und er auch nicht an Überschüssen aus der Vermögensanlage des externen Versorgungsträgers partizipiert. Somit liegen das Anlage- und das Zinsrisiko letztlich bei den Begünstigten. Der Arbeitgeber ist lediglich zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Leistungszusagen werden davon negativ abgegrenzt. Als Leistungszusagen werden alle Zusagen deklariert, die nicht als Beitragszusagen eingestuft werden können. Diese Unterscheidung gilt unabhängig vom gewählten Durchführungsweg (IAS 19.24) und der Gewährung eines Rechtsanspruchs.

Auf der Basis definierter Bedingungen an einen Altersversorgungsplan werden PV in leistungsorientierte (**Defined Benefit Plans**) und beitragsorientierte Pläne (**Defined Contribution Plans**) unterteilt. Letztere sind nach IAS 19.7 durch **fixierte Beitragszahlungen** des AG zugunsten der AN an einen externen Versorgungsträger gekennzeichnet.<sup>3</sup> Der AG ist dabei nur zur Zahlung der vereinbarten Beiträge an den betriebsfremden Versorger verpflichtet, auch wenn dessen angesammelte Liquidität nicht zur Deckung der Versorgungsansprüche der AN ausreichen sollte.<sup>4</sup> Ein **Rückgriff auf den AG** ist also faktisch und rechtlich ausge-

---

<sup>1</sup> Vgl. Petersen, J. (2002), S. 153.

<sup>2</sup> Vgl. Seeman, T. (2006), § 26, Rn. 7.

<sup>3</sup> Vgl. Tonne, K. (2009), S. 37.

<sup>4</sup> Vgl. Torklus, A. (2007), S. 21.



geschlossen.<sup>5</sup> Bei einem **Defined Contribution Plan** sind **keine Pensionsrückstellungen** für ungewisse Verbindlichkeiten nötig, da der AG nur die Verpflichtung zur Abführung der vereinbarten Beiträge ohne Einstandspflicht übernimmt.<sup>6</sup> Es entsteht somit gemäß IAS 19.43 lediglich ein **Aufwand in Beitragshöhe**. Sollte der AG mit den Beiträgen in Verzug geraten, ist eine Verbindlichkeit anzusetzen. Liegt hingegen eine Beitragsüberzahlung vor, ist der entstehende Anspruch gegen den externen Versorgungsträger als Vermögenswert zu aktivieren.<sup>7</sup>

**Defined Benefit Plans** werden im international uneinheitlich definiert. So sind gemäß IAS 19.7 alle nicht Defined Contribution Plans als Defined Benefit Plans einzustufen. Für die Unterscheidung wird besonders auf die **Chancen und Risiken des AG** abgestellt.<sup>8</sup> Verbleibt die Versorgungszahlungspflicht beim AG und unterliegt dieser dem versicherungsmathematischen und dem Anlagerisiko,<sup>9</sup> handelt es sich um einen Defined Benefit Plan. Liegt ein Defined Benefit Plan vor, so besteht für den AG eine **Erfüllungspflicht** bezüglich der zugesagten Leistung an den AN. Diese wird als verzögertes Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung interpretiert.<sup>10</sup> Der Bilanzansatz eines **Defined Benefit Plan** ist vielschichtiger, da zu unterscheiden ist, ob die Versorgungsmittel betriebsintern und/oder betriebsextern angehäuft werden. PV können dabei in Höhe der PR als gedeckt betrachtet werden, solange ein positives EK (interne Deckung) bzw. externes Vermögen im Volumen ausstehender PV besteht (externe Deckung). Anders ausgedrückt liegt eine Unterdeckung vor, wenn **interne und externe Deckung** nicht ausreichen, um die künftigen PV zu erfüllen.<sup>11</sup>

Erfüllt ein externes Deckungsvermögen die Voraussetzungen gemäß IAS 19.7, handelt es sich um **Planvermögen** (Plan Assets). Hierzu muss es rechtlich unabhängig vom zusagenden AG und insolvenzfest sein. Zudem darf das Planvermögen nur zur Erfüllung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) dienen und nur zurück übertragen werden, wenn die künftige Leistungserfüllung zweifelsfrei gesichert ist.<sup>12</sup> Aufgrund dieser Zweckgebundenheit gehört das Planvermögen faktisch nicht dem Versorgungsträger, sondern dem Versorgungsberechtigten.<sup>13</sup> Es können auch **Versicherungen** zum Planvermögen gehören (Qualifying Insuran-

<sup>5</sup> Vgl. Grünberger, D. (2008), S. 240.

<sup>6</sup> Vgl. Tonne, K. (2009), S. 38.

<sup>7</sup> Vgl. IAS. 19.44.

<sup>8</sup> Vgl. Weppler, T./ Heger, H. (2004), Rn. 231.

<sup>9</sup> Vgl. Kirsch, H. (2009), S. 126f.

<sup>10</sup> Vgl. Selchert, F./ Erhardt, F. (2003), S. 160.

<sup>11</sup> Vgl. Heubeck, K. (2004), S. 994.

<sup>12</sup> Vgl. Küting, K./ Keßler, M. (2009), S. 466.

<sup>13</sup> Vgl. Heuser, P./ Thiele, C. (2007), Rn. 1114.

ce Policies).<sup>14</sup> Für die Bewertung wird der beizulegende Zeitwert (Fair Value) herangezogen. Übersteigt dieser die PV ist keine PR anzusetzen, sondern ein Vermögenswert nach den Regeln des Asset Ceiling.<sup>15</sup>

Die einzelnen **Durchführungswege** werden den IFRS-Planvarianten nicht explizit diskutiert, sondern gemäß IAS 19.24 einzelfallbezogen zugeordnet. Die Zuordnung ist bei unmittelbarer Durchführung (Direktzusage) relativ leicht, da die direkte AG-Leistungspflicht kennzeichnend für leistungsorientierte PV ist. Bei mittelbarer Durchführung muss der AG aufgrund der Subsidiärhaftung auch für alle Versorgungsleistungen eintreten, was unter **formalrechtlicher Betrachtung** dazu führt, dass Defined Contribution Plans in Deutschland nicht existieren.<sup>16</sup> Daher müssten alle, auch rückversicherte Durchführungswege, den **Defined Benefit Plans** zugeordnet werden.<sup>17</sup> Dies widerspricht indes der wirtschaftlichen Auslegung des IAS 19.25, weshalb angeregt wird, versicherungsförmige Durchführungswege (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds) als nicht anzusetzende Eventualverbindlichkeiten zu betrachten und den **Defined Contribution Plans** zuzuordnen.<sup>18</sup> Dies wird wiederum als Verstoß gegen IAS 39.39 gesehen, wonach ein Defined Benefit Plan auch bei versicherungsförmigen Plänen vorliegt, wenn die rechtliche oder faktische Zahlungspflicht beim AG verbleibt.

Diese harte Auslegung wird in der Literatur jedoch kaum gefordert, sondern eine fallbezogene Klassifizierung nach wirtschaftlichen Aspekten bevorzugt. **Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds** werden daher vorwiegend als Defined Contribution Plans angesehen.<sup>19</sup> Unstrittig ist hingegen, dass es sich um einen **Defined Benefit Plan** handelt, wenn der AG an Erträgen und Verlusten eines Versorgungsplans partizipiert. Aufgrund ihres hohen Haftungsrisikos fallen hierunter somit grundsätzlich auch die **Direktzusage** sowie die **Unterstützungskasse**.<sup>20</sup>

Die Einstufung eines i.V.m. einer **Beitragszusage mit Mindestleistung** ist umstritten, da dem AN Anlageerträge wie bei Defined Benefit Plans zustehen, während die Mindestleistung für Defined Contribution Plans spricht.<sup>21</sup> Wird die **Min-**

<sup>14</sup> Qualifying Insurance Policies müssen die angeführte Rückübertragungsbedingungen erfüllen, insolvenzfest sein und dürfen nur der Versorgung des AN dienen. Dies trifft häufig auf verpfändete Rückdeckungsversicherungen zu. Vgl. Rausch, T. (2004), S. 222.

<sup>15</sup> Vgl. IAS 19.54 und IAS 19.58 zur genauen Ermittlung.

<sup>16</sup> Vgl. Mühlberger, M./ Schwinger, R. (2006), S. 197f.; Riehl, R. (2007), § 22, Rn. 10.

<sup>17</sup> Vgl. Meier, K./ Recktenwald, S. (2006), S. 98.

<sup>18</sup> Diese Meinung vertreten Gohdes, A./ Haferstock, B./ Schmidt, R. (2001), S. 772 sowie die deutsche Aktuarvereinigung.

<sup>19</sup> Seemann, T. (2006), § 26, Rn. 18; Riehl, R. (2007), § 22, Rn. 10ff.

<sup>20</sup> Vgl. Heuser, P./ Thiele, C. (2007), Rn. 1112.

<sup>21</sup> Vgl. Höfer, R./ Verhuven, T./ Young, C. (2004), S. 2329.

**destleistung** des externen Versorgungsträgers garantiert, dürfte es sich um einen Defined Contribution Plan handeln, da ein Rückgriff auf den AG unwahrscheinlich scheint.<sup>22</sup> Wird indes eine **Mindestverzinsung** auf die Beiträge garantiert, fordert IAS 19.26b eine Einstufung als leistungsorientiert, was die Direktversicherung und die Pensionskasse betrifft. Im Zweifel sollten Zusagen den Defined Benefit Plan zugeordnet werden.<sup>23</sup> Vor der Ermittlung von PV-Höhe und Versorgungsaufwand sind von den Unternehmen zunächst Annahmen über bestimmte Rechnungsparameter zu treffen, die im folgenden Abschnitt vorgestellt werden sollen.

## 2.2 Allgemeine Rechnungsparameter

Die Parameter sind über eine bestmögliche langfristige Schätzung neutral zu wählen und aufeinander abzustimmen.<sup>24</sup> Ziel ist die Erreichung einer hohen Kontinuität durch Berücksichtigung von Trends und Wechselwirkungen der **wirtschaftlichen Parameter** Rechnungszins, Einkommen und erwarteter Rendite aus Planvermögen sowie **demographischer Parameter**.

- Zu den demographischen Parametern zählen die **Fluktuations-**, die **Hinterbliebenen-**, die **Invaliditäts-** sowie die **Sterblichkeitsraten**, aber auch das **Renteneintrittsalter**. Diese können auf Basis statistischer Werte einfließen. So dürfen auch nationale Maßstäbe wie z.B. Heubeck-Tafeln verwendet werden. Zur Erhöhung der Prognosequalität können zusätzlich auch branchen- oder betriebsspezifische Daten Berücksichtigung finden.<sup>25</sup>
- Der wirtschaftliche Parameter **Rechnungszins** hat besonderen Einfluss auf die PV-Höhe, da mit diesem die erwarteten Versorgungszahlungen an die AN über lange Zeiträume abgezinst werden. Ein hoher (niedriger) Rechnungszins führt dabei infolge höherer (niedriger) Abzinsungsaufwendungen zu einer niedrigen (hohen) PV. Der Zinshöhe soll dabei nach IAS 19.78-19.82 an der Marktrendite erstklassiger festverzinslicher Unternehmensanleihen am Bilanzstichtag festgemacht werden, wobei der gewählte Zins in Laufzeit und Währung mit den künftigen Pensionszahlungen übereinstimmen muss. Der Zins soll also möglichst risikolos gewählt werden.<sup>26</sup> Der konkrete Zins kann gemäß IAS 19.80 als gewichteter Durchschnitts-

<sup>22</sup> Vgl. Rhiel, R. (2007), § 22, Rn. 11.

<sup>23</sup> Vgl. Tonne, K. (2009), S. 37f. Im Rahmen des IASB-Projekts - Post Retirement Benefits (including pensions) - wird eine klärende Neudefinition der Planvarianten angestrebt.

<sup>24</sup> Vgl. IAS 19.73f. Neutrale Parameter sind bilanzpolitisch nicht beeinflussbar.

<sup>25</sup> Vgl. Tonne, K. (2009), S. 43.

<sup>26</sup> Vgl. Gohdes, A./ Baach, E. (2009), S. 155.

satz ermittelt werden, wobei alternativ auch jede einzelne Zahlung abgezinst werden kann.<sup>27</sup>

- Hinsichtlich des **Einkommensparameters** sind gemäß IAS 19.83 Annahmen über die erwarteten Gehalts- und Rentensteigerungen<sup>28</sup> zu berücksichtigen. Es sollen hierbei nicht nur inflations-, arbeitsmarkt-, oder produktivitätsbedingte Zunahmen einbezogen werden, sondern auch die mögliche Karriereentwicklung der AN. Je höher die PV zwischen Einkommensannahmen gestaltet sind, desto größer kann das PV-Volumen werden.<sup>29</sup> Die Einkommens- und Rententrends spiegeln langfristige Entwicklungen wider und sollten daher i.d.R. nur geringen Schwankungen unterliegen.<sup>30</sup>
- Beim Parameter der **erwarteten Rendite aus Planvermögen** sind gemäß IAS 19.106 zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres Prognosen vorzunehmen. Dies betrifft die Renditekomponenten Zinsen, Dividenden sowie realisierte und nicht realisierte Wertveränderungen des Planvermögens, die noch um Verwaltungs- und Steueraufwendungen zu bereinigen sind.<sup>31</sup>

### 2.3 Ermittlung des Versorgungsaufwands

Während bei **Defined Contribution Plans** nur die **entrichteten Beiträge** als Aufwand zu erfassen sind, stellt sich die Versorgungsaufwandsermittlung bei **Defined Benefit Plans** komplex dar. Hierbei werden zu Bilanzjahresbeginn die Aufwendungen und Erträge der bevorstehenden Periode geschätzt (Rechnungsparameter) und mit Valuta des kommenden Bilanzstichtages ausgewiesen. Diese Prognosewerte werden dann am Geschäftsjahresende mit den Ist-Stichtagswerten verglichen. Der Versorgungsaufwand ergibt sich im Detail aus folgenden **Aufwands- und Ertrags-Elementen**:

<sup>27</sup> Vgl. Höfer, R./ Früh, H-J./ Neumeier, G.(2008), S. 2438; Bauer, U. et al. (2007), S. 86ff. Zur Zinsermittlung bestehen pragmatische aber auch exaktere Verfahren wie z.B. das durationsbasierte oder das Cashflow Matching Verfahren. Vgl. hierzu: May, G., u.a. (2005), S. 1230.

<sup>28</sup> Z.B. wenn sie aus § 16 Abs. 1 BetrAVG (Anpassungsprüfungspflicht) resultieren.

<sup>29</sup> Vgl. Riehl, R. (2007), § 22, Rn. 23.

<sup>30</sup> Vgl. Thurnes, G./ Vavra, R. (2008), S. 2723. So bewegt sich der Mittelwert von 50 großen und mittelgroßen Unternehmen von 2003-2007 bei der Einkommensdynamik zwischen 2,5% und 2,8% und bei der Rentendynamik zwischen 1,5%-1,8%.

<sup>31</sup> Vgl. Tonne, K. (2009), S. 44f.

Dienstzeitaufwand der Periode	
+/-	Ergebniswirksam erfasster nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand
+	Zinsaufwand
-	Erwarteter Renditeerträge aus Planvermögen und Erstattungsansprüchen
+/-	Auswirkungen etwaiger Plankürzungen oder Abgeltungen
+/-	Ergebniswirksam erfasste versicherungsmathematische Gewinne und Verluste
=	<b>Versorgungsaufwand</b>

Tabelle 1: Elemente und Bestimmung des Versorgungsaufwands nach IAS 19.61

Der **Dienstzeitaufwand** in Tabelle 1 entspricht dem (prognostizierten) arbeitszeitbedingten Anstieg des Anwartschaftsbarwerts, der erst am Bilanzstichtag final quantifiziert werden kann.<sup>32</sup> Anders ausgedrückt handelt es sich um den im Geschäftsjahr zusätzlich verdienten Pensionsanspruch eines AN. Ein **nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand oder -ertrag** kann bei einer rückwirkenden Veränderung einer Versorgungszusage entstehen.<sup>33</sup> Dieser ist bei einer bereits laufenden Rente oder einer unverfallbaren Anwartschaft vollständig ergebniswirksam zu erfassen. Kann eine Anwartschaft noch verfallen, so ist der nachzuverrechnende Dienstzeitaufwand oder -ertrag linear auf den Restzeitraum bis zur Unverfallbarkeit aufzuteilen.<sup>34</sup>

Der **Zinsaufwand** kann durch Multiplikation des verdienten Verpflichtungsumfangs zu Jahresbeginn mit dem Rechnungszins bestimmt werden.<sup>35</sup> Die erwarteten **Renditeerträge aus Planvermögen** ergeben sich analog über Multiplikation der langfristigen Renditeannahme mit dem Planvermögen zu Jahresbeginn. Dabei sind erwartete Änderungen des Planvermögens (z.B. durch Rentenzahlungen) einzubeziehen. Hierzu zählen auch eventuelle Erstattungsansprüche aus Qualifying Insurance Policies, so dass etwaige Erstattungen wie Erträge aus Planvermögen behandelt werden.<sup>36</sup>

**Effekte aus Plankürzungen oder Abgeltungen** ergeben sich bei einer Verringerung des Versorgungsanspruchs z.B. bei Betriebsschließung.<sup>37</sup> Eine Plankürzung ist dabei nur möglich, wenn eine Reduzierungspflicht für die vom Plan er-

<sup>32</sup> Vgl. IAS 19.67f.

<sup>33</sup> Vgl. IAS 19.97.

<sup>34</sup> Vgl. Epstein, B./ Mirza, A. (2004), S. 671.

<sup>35</sup> Vgl. IAS 19.82. Es sind zudem noch unterjährige Rentenzahlungen zu berücksichtigen.

<sup>36</sup> Vgl. IAS 19.104A; Wollmert, P./ Riehl, R./ Hofmann, J. (2003), Rn. 115.

<sup>37</sup> Vgl. IAS 19.111.

fassten AN besteht oder leistungsorientierte Zusagen so zu ändern sind, dass künftige Arbeit zu geringeren Versorgungsansprüchen des AN führen. Zur Abgeltung des reduzierten Anspruchs ist eine Vereinbarung zwischen AG und AN nötig (z.B. Abfindung), die den AG von seinen Pflichten befreit. Die PV ist im Jahr der Plankürzung/ Abgeltung neu zu bewerten.<sup>38</sup>

**Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste** (VmGuV) ergeben sich durch Abweichungen getroffener Rechnungsannahmen zu Geschäftsjahresbeginn und dem Ist-Zustand am Geschäftsjahresende.<sup>39</sup> Abweichungen können dabei durch betriebliche Schätzfehler (z.B. Fluktuation) oder allgemeiner Prämissenänderung (z.B. Sterbetafeln) entstehen. Konkret errechnen sich VmGuV aus der Differenz von erwarteter PV zum Geschäftsjahresbeginn und der realen PV zum Jahresende. Verringert sich der PV-Umfang im Vergleich zur Prognose, handelt es sich um einen Gewinn. Bei einer PV-Erhöhung handelt es sich hingegen um einen Verlust.<sup>40</sup> Zur bilanziellen Erfassung VmGuV existieren drei Alternativen die Tabelle 2 zeigt.

<b>Alternative</b> <b>Kriterium</b>	Korridormethode (IAS 19.92)	OCI-Methode (IAS 19.93A)	Sofort- bzw. Mehr- verrechnung (IAS 19.93)
GuV-Wirksamkeit	Erfolgswirksam (Folgeperiode)	Erfolgsneutral	Erfolgswirksam (sofort oder zeitver- zögert)
Bilanzieller PV- Ausweis	Vollständig	Vollständig	Un- bis vollständig
Praxiseinsatz	Früherer Regelfall	Heutiger Regelfall	Selten
Durchführung	Mindestauf- wands- verrechnung	Volle Verrech- nung Gewinn- rücklagen	Teilweise volle Auf- wandsverrech- nung

Tabelle 2: Möglichkeiten zur bilanziellen Erfassung VmGuV

- Die **Korridormethode** verlangt demnach eine ergebniswirksame Erfassung VmGuV, jedoch nur, wenn diese den höheren Betrag aus 10% des

<sup>38</sup> Vgl. IAS 19.54; Küting, K./ Keßler, M. (2009), S. 466.

<sup>39</sup> Vgl. Höfer, R./ Früh, H.-J./ Neumeier, G.(2008), S. 2439.

<sup>40</sup> Vgl. Tonne, K. (2009), S. 43; Küting, K./ Keßler, M. (2009), S. 465.

Barwerts der PV oder 10% des Zeitwerts des Planvermögens übersteigen. Wird dieser Korridor (positiv wie negativ) verlassen, muss der übersteigende Betrag – ab der Folgeperiode – über die durchschnittliche Restarbeitszeit der vom Plan erfassten aktiven AN verteilt werden (Deferred Recognition). Daher werden VmGuV i.d.R. nicht im Jahr ihrer Entstehung erfolgswirksam.<sup>41</sup> VmGuV innerhalb des Korridors sind nur im Anhang anzugeben.<sup>42</sup>

- Alternativ können VmGuV bei der **Other Comprehensive Income** Methode (OCI-Methode) in der Entstehungsperiode komplett erfolgsneutral im EK erfasst werden.<sup>43</sup> VmGuV müssen hierbei als EK-Veränderung gemäß IAS 19.93B ausgewiesen und in einem Statement of Recognised Income and Expense (SoRIE) erläutert werden. Eine nachträgliche Erfassung in der GuV ist zu keinem späteren Zeitpunkt nötig. Es liegt daher ein häufig kritizierter Verstoß gegen das Kongruenzprinzip vor, wonach die Summe der Periodenerfolge dem Totalerfolg des Unternehmens zu entsprechen hat. Das IASB rechtfertigt dies mit einer erhöhten Informationstransparenz als bei der verzögerten Erfassung bei der Korridormethode.<sup>44</sup>
- Als dritte Variante erlaubt IAS 19.93 **jede systematische Methode**, die zu einer **schnelleren erfolgswirksamen Erfassung** VmGuV führt. VmGuV innerhalb des Korridors können somit auch in der GuV erfasst werden. Darüber hinaus wird auch eine sofortige Erfolgserfassung VmGuV in der Entstehungsperiode ermöglicht. Durch diese Wahlrechte lassen sich eine Vielzahl von Wertansätzen für PR in der Bilanz darstellen. Zur Wahrung des **Stetigkeitsgrundsatzes der IFRS** bzw. zur Vermeidung bilanzpolitisch motivierter Verfahrenswechsel schreibt IAS 19.93 die Anwendung der erstmals gewählten Alternative auch für die Folgeperioden vor.<sup>45</sup>

## 2.4 Bewertung der Pensionsverpflichtung

Zur Bestimmung der DBO bzw. des PV-Umfangs bei leistungsorientierten PV schreibt IAS 19.64 zwingend die **Projected Unit Credit Method** (PUC-Methode) vor.<sup>46</sup> Dabei handelt es sich nicht um ein Teilwertverfahren wie im deutschen

<sup>41</sup> Ausnahme: Reiner Rentnerbestand.

<sup>42</sup> Vgl. Küting, K./ Keßler, M. (2009), S. 467.

<sup>43</sup> Vgl. Mila, A./ Hanusch, N. (2008), S. 562 sowie IAS 19.93A.

<sup>44</sup> Vgl. Schildbach, T. (2007), S. 16.

<sup>45</sup> Vgl. Küting, K./ Keßler, M. (2009), S. 467.

<sup>46</sup> Vgl. Baetge, J./ Haenelt, T. (2006), S. 2413f.

Steuerrecht, sondern um ein Verfahren laufender Einmalprämien. Bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Verpflichtungsumfangs sind sowohl versicherungsmathematische als auch ökonomische Parameter zu berücksichtigen, die am jeweiligen Bilanzstichtag nach bestmöglicher Einschätzung vom Unternehmen bestimmt werden und zueinander im Einklang stehen müssen.

Zu den versicherungsmathematischen Parametern gehören neben dem Rechnungszins als zentrale Größe u. a. biometrische Parameter (Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten), die sich aus sogenannten Sterbe- oder Richttafeln ergeben, wie z. B. den Richttafeln 2005G der Heubeck Richttafeln GmbH. Ebenso sind Fluktuationswahrscheinlichkeiten zu berücksichtigen, die individuell für das bilanzierende Unternehmen ermittelt und nicht pauschal, wie im deutschen Steuerrecht, einbezogen werden. Darüber hinaus fließen ökonomische Parameter in die Bewertung ein. Hierzu gehören neben dem Rechnungszins Annahmen zur künftigen Gehaltsentwicklung bei gehaltsabhängigen Zusagen sowie zur Inflation. Sofern der Leistungsplan eine Koppelung an externe Größen vorsieht, ist deren Entwicklung ebenfalls für die Zukunft zu schätzen.

Die Methode kennzeichnet zudem, dass nur Teilansprüche aus bereits geleisteten Arbeitsjahren berechnet werden. Künftig zu erwartete Arbeitsleistungen werden nichtberücksichtigt.<sup>47</sup> Bei insgesamt  $n$  Dienstjahren<sup>48</sup> erdient sich ein AN je Dienstjahr  $1/n$  des künftigen Gesamtversorgungsanspruchs. Dieser Teilanspruch wird auf das jeweilige Dienstjahr abdiskontiert. Die jährliche **Zuführung zum Barwert der Versorgungspflicht** setzt sich dann aus dem im Geschäftsjahr **erworbenen diskontierten Teilanspruch** und der einjährigen **Verzinsung der Vorjahres-DBO** zusammen. Die DBO nach IAS 19 entspricht also dem Barwert der erdienten Teilansprüche der AN.<sup>49</sup>

Diese Versorgungsansprüche können linear über die ausstehenden Dienstjahre verteilt werden, aber auch stärker früheren (**Frontloading**) oder späteren (**Backloading**) Dienstjahren zugeordnet werden.<sup>50</sup>

---

<sup>47</sup> Vgl. Böcken, H./ Schurbohm-Ebneth, A. (2003), S. 1003.

<sup>48</sup> Dienstjahre = Erwartete Renteneintrittsalter – Alter bei Versorgungszusage.

<sup>49</sup> Vgl. Kirsch, H. (2009), S. 128ff.

<sup>50</sup> Vgl. Riehl, R. (2007), § 22, Rn. 27. Gemäß IAS 19.67 ist eine planbezogene Verteilung zu bevorzugen. Die Unverfallbarkeitsregeln werden dabei relativ treffend mit einer linearen Verteilung abgebildet.



Auf Basis der DBO kann nun die zu bilanzierende (Netto)PR wie folgt abgeleitet werden:

	Barwert der leistungsorientierten PV bzw. der erdienten Teilansprüche (DBO)
+/-	nicht ergebniswirksame VmGuV
-	nicht ergebniswirksam erfasster nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand
-	Am Bilanzstichtag beizulegender Zeitwert eines Planvermögens
=	<b>Pensionsrückstellung (Defined Benefit Liability)</b>

Tabelle 3: Bestimmung der Pensionsrückstellung nach IAS 19.54

Tabelle 3 zeigt, dass die DBO meist nicht dem bilanziellen Ausweis entspricht, sondern nur die Höhe der Soll-Rückstellung zur Bestimmung der PR beschreibt.<sup>51</sup> Bei den **PR** handelt es sich also um eine **Nettogröße**, die dem Restbetrag der PV entspricht, der am Bilanzstichtag nicht durch Planvermögen gedeckt ist, korrigiert um noch nicht ergebniswirksam erfasste Verpflichtungsbestandteile, die der zeitlichen Aufwandsverteilung dienen.<sup>52</sup> Das folgende Fallbeispiel soll die versicherungsmathematische Bewertung der DBO nach der **PUC-Methode** zusammenfassen und veranschaulichen (vgl. Abb. 1):

Das IASB empfiehlt in IAS 19.57 aufgrund der vielschichtigen Bewertung ein **versicherungsmathematisches Gutachten** einzuholen, was unter Berücksichtigung der aufgezeigten Wechselwirkungen von Rechnungsparametern, Versorgungsaufwand, DBO und PR nachvollziehbar scheint.

<sup>51</sup> Vgl. Schu, J. (2009), S. 193.

<sup>52</sup> Vgl. Pellens, B./ Sellhorn, T./ Strzyz, A. (2008), S. 2373; Küting, K./ Keßler, M. (2009), S. 466.

**Annahmen:** - Alter des AN bei Diensteintritt: 64 - Pensionierungsalter: 67

- Zugesagte Rentendauer: Zehn Jahre - Rechnungszins: 4,5%

- Höhe der Rente: 1.200

**1. Ermittlung des Barwerts zum Pensionierungszeitpunkt**

Abzinsung der Rentenzahlungen auf den Pensionierungszeitpunkt mit Rechnungszins.

Rentenjahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Rentenhöhe	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00
Barwert	1148,33	1098,88	1051,56	1006,27	962,94	921,47	881,79	843,82	807,49	772,71
Barwertsumme	9495,26									

**2. Ermittlung der DBO für Dienstjahr 1**

DBO = Barwert der Leistungen, die früheren Dienstjahren zugerechnet werden können. (Bei Diensteintritt demnach 0). Am Ende des ersten Dienstjahres hat sich der AN 1/3 des gesamten Leistungsanspruchs (9.495,26), also 3.165,09 erdient.

Die DBO zum Ende des Dienstjahres 1 beträgt dann  $(3.165,09 / 3) * 1,06^2 = 2.898,37$ .

Dienstjahr	Barwert der PV zu Jahresbeginn	Zinsaufwand	Leistungsanteil je Dienstjahr	Abzinsungsdauer (Jahre)	Barwert Leistungsanteil	Pensionsverpflichtung (Dienstjahresende)
1	0,00	0,00	3165,09	2	2898,37	<b>2898,37</b>
2	2898,37	130,43	3165,09	1	3028,79	<b>6057,58</b>
3	6057,58	272,59	3165,09	0	3165,09	<b>9495,26</b>

**3. Ermittlung der DBO für Dienstjahr 2**

Der zu Periodenbeginn vorhandene DBO von 2.898,37 wird mit 4,5% verzinst (=130,43). Zudem wird auch in diesem Geschäftsjahr ein linearer Leistungsanteil in Höhe von 3.165,09 erdient und entsprechend auf das Ende des 2. Dienstjahres abgezinst.

Die DBO entspricht dann dem Barwert der Leistungen, die dem laufenden sowie dem Dienstjahr 1 zugeordnet werden können zuzüglich des Zinsaufwandes.

**4. Ermittlung der DBO für Dienstjahr 3 erfolgt zu Dienstjahr 2**

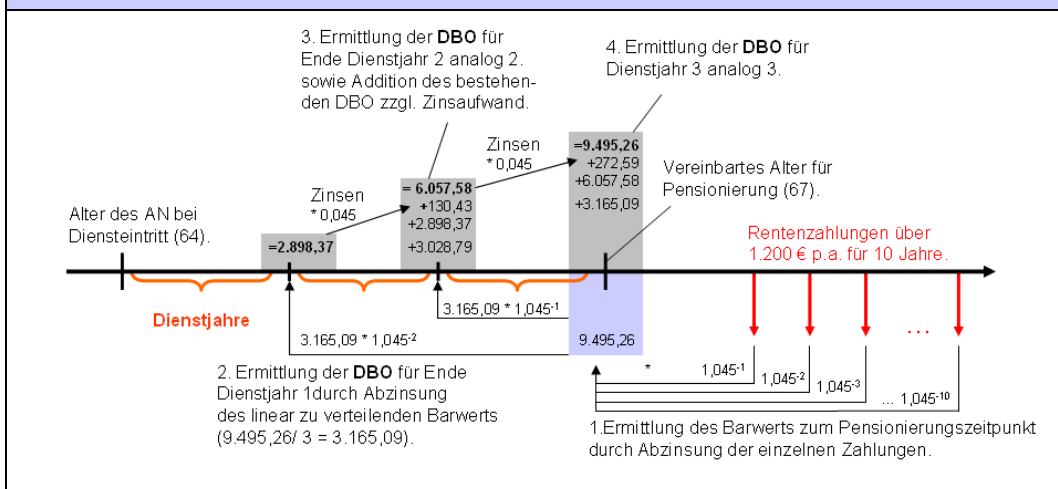


Abbildung 1: Fallbeispiel zur versicherungsmathematischen Ermittlung der PV-Höhe

## 2.5 Ausweis in Bilanz und GuV

Hinsichtlich des **bilanziellen Ausweises** geben die IFRS im Gegensatz zum HGB **kein einheitliches Gliederungsschema** vor, weshalb inländische Unternehmen häufig ihr handelsrechtliches Schema übernehmen.<sup>53</sup> Bei **Defined Contribution Plans** ist meist **kein Bilanzausweis** erforderlich. Der Ansatz einer PR sollte sich gemäß IAS 19.44 nur ausnahmsweise ergeben, wenn ein AG am Bilanzstichtag z.B. zu geringe Beiträge geleistet hat. Ist ein PR-Ausweis nötig, kann in Abhängigkeit der PV-Fälligkeit eine Zuordnung zu den kurz- oder langfristigen Verbindlichkeiten erfolgen.<sup>54</sup>

Für **Defined Benefit Plans** besteht indes eine **Ausweispflicht der Netto-PR** nach IAS 19.54, wobei auch hier eine freiwillige Separierung in kurz- und langfristige Bestandteile möglich ist. Hat ein Unternehmen verschiedenartige Defined Benefit Plans, kann ein verrechneter Ausweis des Nettovermögenswerts eines Plans mit der Nettoschuld eines anderen Plans erfolgen, wenn folgende beiden Bedingungen erfüllt sind: Erstens muss der AG einen Rechtsanspruch haben, die Vermögensüberdeckung des einen Plans zur Ablösung von PV des anderen Plans zu verwenden. Zweitens muss der AG beabsichtigen, die PV entweder auf Nettobasis auszugleichen oder eine Planüberdeckung zur Ablösung der PV des anderen Plans zu nutzen. Ist dies der Fall muss eine Überdeckung (Unterdeckung) nach Planverrechnung auf der Aktiva (Passiva) als Vermögenswert (Schuld) gezeigt werden.<sup>55</sup>

Im Rahmen des **GuV-Ausweises** kann für operative Aufwendungen nach IAS 1.88 das Gesamtkostenverfahren (GKV) oder das Umsatzkostenverfahren (UKV) angewendet werden. Eine Gliederungsvorgabe existiert analog zum Bilanzausweis nicht, so dass wiederum häufig eine Orientierung am HGB erfolgt.<sup>56</sup> Dementsprechend enthält **IAS 19 keine Vorgabe** darüber, ob der **Dienstzeitaufwand**, der **Zinsaufwand** oder die **erwarteten Erträge aus Planvermögen** in der GuV bestimmten Aufwands- oder Ertragsposten zuzuordnen sind.<sup>57</sup> Mangels Vorgabe kann der Zinsanteil somit entweder im Zins- oder Personalaufwand bzw. im Finanz- oder Betriebsergebnis ausgewiesen werden, wobei in der Praxis häufig

<sup>53</sup> Die unveränderte Übernahme ist problematisch, da IAS 1.51 eine Gliederung nach Fristigkeit vorschreibt. Dies trifft im HGB jedoch nur für die Aktiva zu, während die Passiva nach sicheren und unsicheren Bestandteilen untergliedert werden.

<sup>54</sup> Vgl. Tonne, K. (2009), S. 47. Für eine Definition der Fristen nach IFRS siehe IAS 1.57ff.

<sup>55</sup> Vgl. IAS 19.116.

<sup>56</sup> Vgl. Lüdenbach, N., u.a. (2004), S. 130f.

<sup>57</sup> Vgl. IAS 19.119.

eine Verrechnung mit den erwarteten Erträgen aus Planvermögen im Zins- bzw. Finanzergebnis erfolgt.

Damit wird ein einheitlicher Ausweis aller ergebniswirksamen Finanzierungsbestandteile ermöglicht.<sup>58</sup> Dies entspricht auch dem wirtschaftlichen Gehalt, da eine Finanzierung der PV über das Planvermögen erfolgt. Ein **gemischter oder im Zeitablauf wechselnder Ausweis** der erwarteten Erträge aus Planvermögen im Betriebs- und Finanzergebnis ist abzulehnen. Unternehmen können ansonsten Bilanzpolitik betreiben, indem sie z.B. den Zinsaufwand übersteigende Erträge zur Verringerung des Personalaufwands nutzen. Dies würde zu einem verzerrten Bild der Ertragslage führen. Dadurch würde auch der **IFRS-Grundsatz** verletzt gleiche Sachverhalte gleich auszuweisen. Der Ausweis sollte vielmehr unter sachlichen und zeitlichen Gesichtspunkten möglichst widerspruchsfrei vorgenommen werden.

Darüber hinaus ist der **Gesamtversorgungsaufwand** des Bilanzjahres bestehend aus den Beiträgen zu den Defined Contribution Plans und dem Versorgungsaufwand aus den Defined Benefit Plans anzuführen. Eine Besonderheit ergibt sich, wenn **VmGuV ergebnisneutral im EK** erfasst wurden, weil dann ein Eigenkapitalspiegel nach den besonderen Vorgaben des IAS 1.96 zu erstellen und als Statement of Recognised Income and Expense in den Jahresabschluss aufzunehmen ist.<sup>59</sup>

---

<sup>58</sup> Vgl. Seemann, T. (2006), § 26, Rn. 76.

<sup>59</sup> Vgl. IAS 19.93B.

### 3. Bilanzielle Abbildung nach HGB-BilMoG

#### 3.1 Bilanzansatz

Nach § 246 Abs. 1 HGB ist eine **Schuld** grundsätzlich zu bilanzieren, wenn eine wirtschaftliche oder rechtliche Verpflichtung gegenüber einem Dritten besteht und am Bilanzstichtag der Eintritt der Belastung wahrscheinlich und selbständig bewertbar ist. PV erfüllen diese drei Voraussetzungen und sind somit passivierungsfähig. Da der zeitliche Eintritt der Versorgungspflicht unbekannt ist, sind **PV** meist ungewisse Verbindlichkeiten, für die nach § 249 Abs. 1 HGB eine **Passivierungspflicht** besteht.<sup>60</sup> Diese sind i.d.R. als PR im Unternehmen zu bilanzieren, das die bAV trägt (Trägerunternehmen).<sup>61</sup>

Ein **Passivierungswahlrecht** besteht indes für unmittelbare PV, die gemäß Art. 28 Abs. 1 EGHGB vor dem 01.01.1987 gewährt wurden (**Altzusagen**) sowie weiter auch für alle **mittelbaren PV**<sup>62</sup> unabhängig vom Zusagezeitpunkt.<sup>63</sup> Es erfolgt also **kein kompletter Schuldenausweis in der Bilanz**, wobei die Notwendigkeit zur Anhangsangabe nicht passivierter Fehlbeträge gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB auch nach BilMoG fortbesteht.<sup>64</sup> Bei absehbarer Zahlungsunfähigkeit des externen Versorgungsträgers kann im Sinne einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung nach § 253 Abs. 1 HGB neue Fassung (n.F.) eine Rückstellung erfolgen. Es ist anzumerken, dass das **Stetigkeitsgebot** nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB nicht für den Ansatz, sondern für die Bewertung gilt. Daher kann ein AG jährlich neu abwägen, ob eine PR voll, teilweise oder überhaupt nicht gebildet werden soll.

Unabhängig davon, ob eine PR aufgrund einer Passivierungspflicht oder eines Wahlrechts gebildet wurde, kann eine **PR-Auflösung** erfolgen, wenn der Bildungsgrund entfallen ist. Dies ist bei Eintritt des Versorgungsfalls (z.B. Rentenbeginn) gegeben, wenn eine PR **planmäßig** beansprucht wird. Aufgrund der planmäßigen Versorgungsleistungen verringert sich die PR sukzessive. Eine PR wird hierbei jährlich um die Differenz ihres Barwerts zu Beginn und Ende eines Bilanz-

<sup>60</sup> Vgl. Torklus, A. (2007), S. 22.

<sup>61</sup> Vgl. Rhiel, R./ Veit, A. (2008b), S. 1509.

<sup>62</sup> Steuerrechtlich werden mittelbare PV nicht von § 6a EStG erfasst, so dass die Bedingungen für eine Rückstellungsbildung nicht vorliegen.

<sup>63</sup> Vgl. Rhiel, R./ Veit, A. (2009), S. 167.

<sup>64</sup> Der Referentenentwurf zum BilMoG hatte noch die Abschaffung des Passivierungswahlrechts bei mittelbaren PV vorgesehen. Bereits im BiRiLiG von 1986 wurde eine Passivierungspflicht nicht eingeführt, da ein zu hoher Steuerausfall befürchtet wurde und Firmen, die eine Zusage wegen des Ansatzwahlrechts erteilt hatten, nicht benachteiligt werden sollten.

jahres verringert. Eine Auflösung kann jedoch auch **unplanmäßig** erfolgen z.B. bei vertraglichen Widerruf bzw. Herabsetzung der PV, bei voll- oder teilweisen Anwartschaftsverfall (z.B. Wechsel des AG) oder mangels leistungsberechtigter Hinterbliebener bei Tod des AN.<sup>65</sup>

Zur Milderung möglicher BilMoG-Effekte wurde in Art. 67 Abs. 1 EGHGB n.F. eine Übergangsregelung aufgenommen. Demnach sind aufgrund von BilMoG entstehende PR-Zuführungen entweder unmittelbar aufwandswirksam zu erfassen oder bis spätestens zum 31.12.2024 auf gleichmäßige (mindestens 1/15) Jahresraten zu verteilen. Wird dieses **Verteilungswahlrecht** angewendet, ist der noch nicht passivierte Restbetrag der PV gemäß Art. 67 Abs. 2 EGHGB n.F. im Anhang anzuführen.<sup>66</sup> Bestehende Anhangsangabepflichten werden im Umfang gemäß § 285 Nr. 24 HGB n.F. erhöht.<sup>67</sup> Sollten aufgrund von BilMoG nicht Zuführungs- sondern **Auflösungsbeträge** entstehen, kann dieser nach Art. 67 Abs. 1 S. 4 EGHGB n.F. beibehalten oder ergebnisneutral über die Gewinnrücklagen aufgelöst werden. Der Auflösungsbetrag muss dabei bis zum 31.12.2024 wieder zugeführt sein. Die Überdeckung ist wie die Unterdeckung im Anhang anzugeben.

PV müssen dabei seit BilMoG analog zu IFRS um ein etwaiges reserviertes **Versorgungs- bzw. Deckungsvermögen** gekürzt werden. Damit ein Saldierungsvermögen analog zum IAS-Planvermögen vorliegt, muss das Vermögen gemäß § 246 Abs. 2 HGB n.F. folgende Bedingungen erfüllen: Es muss dem Zugriff aller Gläubiger – auch bei Insolvenz – entzogen sein und darf nur für die Erfüllung der PV herangezogen werden. Die Neuregelung entspricht somit weitgehend IAS 19.<sup>68</sup> Seit BilMoG besteht zudem eine **Saldierungspflicht von Zinserträgen und -aufwendungen** aus PV mit Aufwendungen und Erträgen des Versorgungsvermögens.

### 3.2 Rechnungsparameter der Bewertung

Zur **Ermittlung der PV-Höhe** sowie des Versorgungsaufwandes sind analog zu IFRS wirtschaftliche und demographische Annahmen nötig, wobei dem Vorsichtsprinzip des § 252 Abs. 1 HGB Rechnung zu tragen ist. Die **demographischen Parameter** werden wieder in Fluktuations-, Sterblichkeits-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrate sowie Renteneintrittsalter unterteilt.

<sup>65</sup> Vgl. Ellrott, H./ Riehl, R. (2006), § 249 HGB, Rn. 235ff.

<sup>66</sup> Vgl. Pellens, B./ Sellhorn, T./ Strzyz, A. (2008); Oser, P., u.a. (2008), S. 53.

<sup>67</sup> Vgl. Hainz, G./ Thurnes, G. (2008), S. 6 sowie Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB.

<sup>68</sup> Vgl. Hahn, K. (2009), S. 40. Eine Verrechnung in der Steuerbilanz wird in § 5 Abs. 1a EStG weiterhin ausgeschlossen.

Hinsichtlich der **Fluktuation** ist im HGB besonders die Wahrscheinlichkeit relevant, mit der AN ohne gesetzlichen Anwartschaftsanspruch den Betrieb vor Versorgungseintritt verlassen, da nur PR zu bilden sind, wenn eine Anwartschaft unverfallbar geworden ist. Zu hoch bemessene PV durch zu niedrige Fluktuationsraten sollen dabei vermieden werden.<sup>69</sup> Steuerrechtlich wird die Fluktuation nach § 6a Abs. 2 Nr. 1 EStG über eine Pauschalrückstellung einbezogen, die auch im HGB akzeptiert wird, obwohl die allgemeine Passivierungspflicht verletzt wird. Für eine komplette Passivierung können individuelle Fluktuationsschätzungen die Pauschalregelung ersetzen.<sup>70</sup>

Das Ausmaß künftiger PV hängt auch von den biometrischen Wahrscheinlichkeiten ab, mit der ein Versorgungsfall eintritt, wie lange dieser dauert und ob berechnete Hinterbliebene existieren. Die hierfür nötigen Raten bezüglich **Tod**, **Invalidität** und **Hinterbliebener** sind auf Basis statistischer Daten vernünftig zu schätzen. Diese hängen vom Ausmaß der Versorgung ab. So ist z.B. bei einer reinen bAV nur die Lebenserwartung des AN relevant, während bei einer Invaliditätsabsicherung noch die Rate der Erwerbsunfähigkeit hinzukommt. Hierbei kommen oft die Heubeck-Tafeln zum Einsatz, wobei auch unternehmens- und branchenspezifische Daten verwendet werden dürfen.<sup>71</sup>

Von besonderer Relevanz ist auch das **Renteneintrittsalter**, da dieses maßgeblich für die Anwartschaftsdauer und somit den Finanzierungszeitraum der Versorgungspflicht ist. Unter Hinzuziehung der Lebenserwartung ist dadurch die Rentenbezugsdauer prognostizierbar. Das Renteneintrittsalter wird dabei z.B. von den Pensionierungsgewohnheiten (z.B. Trend zu Frühpensionierung) der AN oder geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Anhebung gesetzliches Rentenalter) beeinflusst.<sup>72</sup>

Die **wirtschaftlichen Bewertungsparameter** erwarteter Einkommenstrend und **Rechnungszins** hängen von der Gesamtwirtschaft und der Situation eines Unternehmens ab. Letzterer ist nach 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n.F. nicht mehr nur für PR relevant, sondern für alle Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr, da diese nun auch abzuzinsen sind. Die Zinshöhe war bisher frei wählbar, wobei der Hauptfachausschuss des IDW Sätze von 3 - 6% befürwortete.<sup>73</sup> Praxisrelevanz hatte dabei der steuerliche Satz von 6%, den der Gesetzgeber als

<sup>69</sup> Vgl. Epstein, B./ Mirza, A. (2004), S. 667.

<sup>70</sup> Vgl. Hayn, S./ Waldersee, G. (2008), S. 232.

<sup>71</sup> Vgl. Heubeck, K. (2008), S. 633ff. Die aktuellen Richttafeln datieren aus 2005.

<sup>72</sup> Vgl. Petersen, J. (2002), S. 48.

<sup>73</sup> Vgl. Ellrott, H./ Riehl, R. (2006), § 249 HGB, Rn. 202.

HGB-Höchstgrenze fixierte.<sup>74</sup> Seit BilMoG ist mit monatlich von der Bundesbank zu veröffentlichenden Durchschnittsmarktzinsen der letzten sieben Jahre nach ihrer Restlaufzeit<sup>75</sup> abzuzinsen.

Dieser **normierte Rechnungszins** lag gegen Ende 2008 bei ca. 4,7%.<sup>76</sup> Alternativ dürfen PV auch pauschal mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren - für alle Restlaufzeiten - abgezinst werden. Der Pauschalzins darf bei stark abweichenden Restlaufzeiten laut Gesetzgeber doch nicht verwendet werden.<sup>77</sup> Die Durchschnitte sollen die Effekte aus Marktzinsschwankungen auf PV und GuV verringern. Zudem soll die komplexe IFRS-Verrechnung (z.B. Korridormethode) vermieden werden.<sup>78</sup>

Der Einbezug **erwarteter Einkommensentwicklungen** bei Lohn und Renten war nach HGB bisher kaum möglich. In der Praxis wurde meist das steuerliche Stichtagsprinzip übernommen, wonach Preis- und Kostentrends nur beachtet werden, wenn diese bereits am Bilanzstichtag rechtsverbindlich bestehen (Antizipationsverbot). Die Übernahme ins HGB wurde durch den relativ niedrigen PR-Ausweis und Bilanzierungsaufwand begünstigt. Das steuerliche Antizipationsverbot soll auch nach BilMoG fortbestehen.<sup>79</sup>

In Zukunft sind PR gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F. dagegen prospektiv zum **nötigen Erfüllungsbetrag** zu bewerten, so dass erwartete Einkommenstrends explizit zu beachten sind.<sup>80</sup> Der Effekt der Trendberücksichtigung auf den Erfüllungsbetrag bzw. die PV-Höhe ist stark von der Zusage abhängig. Bei gehaltsabhängigen, also dynamischen Zusagen ist relevant, ob diese **voll- oder teildynamisch** sind. Bei teildynamischen Zusagen ist die Einkommenshöhe zum Versorgungsbeginn maßgebend, bei volldynamischen partizipiert der AN auch danach noch von Rentenanpassungen.<sup>81</sup> Volldynamische Zusagen verursachen somit höhere PV als teildynamische.

<sup>74</sup> Vgl. § 6a Abs. 3 EStG; Hainz, G., u.a. (2008), S. 5; Pellens, B./ Sellhorn, T./ Strzyz, A. (2008), S. 2373.

<sup>75</sup> Vgl. Melcher, W./ Krucker, M. (2009), S. 13.

<sup>76</sup> Die Bundesbank orientiert bei der Zinsfindung an Null-Kupon-Zinsswapkurven und nicht an erstklassigen Unternehmensanleihen wie IAS 19, da letztere bei längeren Laufzeiten ein nicht aussagekräftiges Umsatzvolumen aufweisen. Vgl. Rhiel, R./ Veit, A. (2008b), S. 1509f; Hahn, K. (2009), S. 36.

<sup>77</sup> Vgl. Pellens, B./ Sellhorn, T./ Strzyz, A. (2008), S. 2374. Der Zeitraum wurde von fünf auf sieben Jahre erhöht.

<sup>78</sup> Vgl. Hainz, G./ Thurnes, G. (2008), S. 6.

<sup>79</sup> Vgl. Herzig, N. (2008), S. 8. Dem Finanzministerium würden nach eigenen Angaben bei Abschaffung des Verbots Steuerausfälle von ca. 15 Mrd. € entstehen.

<sup>80</sup> Vgl. Buchholz, R. (2008), S. 90f; Stibi, B./ Fuchs, M. (2008), S. 9f.

<sup>81</sup> Vgl. Feld, K. (2003), S. 577.



Der Wechsel auf die prospektive Sichtweise dürfte daher zu einem erheblichen PV-Anstieg führen,<sup>82</sup> wie folgendes Beispiel veranschaulichen soll (vgl. Abb. 2). Im Beispiel ergibt sich bei Einbezug der Einkommenssteigerung eine Rente von 140.000 € p.a., die den BilMoG-Erfüllungsbetrag widerspiegelt. Das Diagramm zeigt, dass die PR-Zuführungen nach BilMoG in den ersten Jahren höher ausfallen als nach alter Regelung. Je näher der Pensionierungszeitpunkt rückt, desto mehr kehrt sich dieser Effekt um. Dies liegt daran, dass bei Eintritt des Einkommensanstiegs nach bisheriger Systematik Zuführungen nachzuholen sind, um den gestiegenen Rentenanspruch abzudecken. Unterbewertungen dürften dynamische Zusagen stark betreffen.<sup>83</sup>

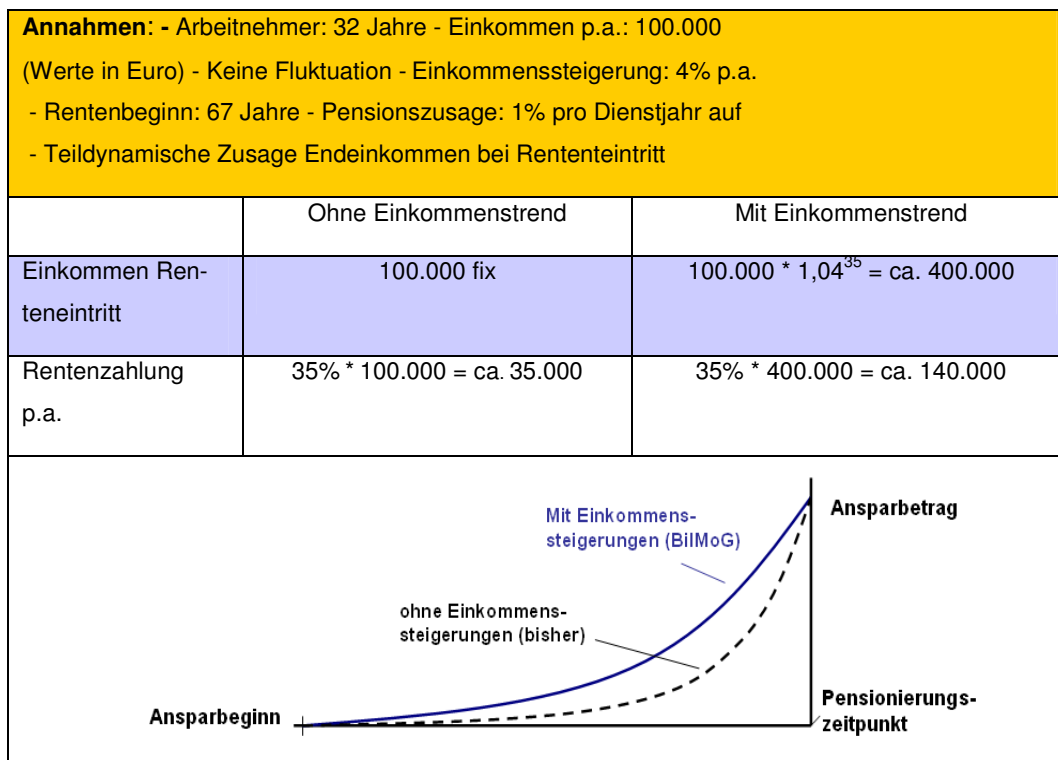


Abbildung 2: Fallbeispiel zur Wirkung des Einbezugs von Einkommenstrends auf PR

Das **BetrAVG** bietet bei bereits laufenden Renten einen gesetzlichen Inflationsschutz. Demnach sind Renten i.d.R. im 3-Jahres-Turnus auf Basis des Inflationsanstiegs oder der Nettolöhne vergleichbarer AN anzupassen.<sup>84</sup> Eine Anpassung erübrigt sich, wenn der AG einen jährlichen Rentenanstieg von mindestens ei-

<sup>82</sup> Vgl. Pellens, B./ Sellhorn, T./ Strzyz, A. (2008), S. 2373f. Diese liefert auch eine Übersicht der angewandten Bewertungsverfahren und Rechnungszinsen der Unternehmen im DAX.

<sup>83</sup> Vgl. Hainz, G./ Thurnes, G. (2008), S. 5.

<sup>84</sup> Vgl. § 16 BetrAVG. Rentner sollen dadurch auch gegenüber aktiven AN nicht benachteiligt werden. Siehe ausführlich zur Anpassung: Bechtoldt, M./ Krazeisen, K./ Petersen, O. (2007), S. 284ff.

nem Prozent zusichert.<sup>85</sup> Wird die PV über eine **Direktversicherung** oder eine **Pensionskasse** dargestellt, ist gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG ebenso keine Anpassung nötig, wenn die Überschussanteile die Rentenleistung erhöhen (Regelfall). Ferner entfällt diese, insofern die PV als **Beitragszusage mit Mindestleistung** konstruiert ist, was häufig bei **Pensionsfonds** der Fall sein dürfte. Die Anpassungspflicht sollte somit vorwiegend bei **Direktzusagen** und **Unterstützungskassen** relevant sein. Der AG kann eine Anpassung allerdings verweigern, wenn seine künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu stark belastet wird. Die Anpassung muss auch bei einer späteren Besserung der Betriebssituation gemäß § 16 Abs. 4 BetrAVG nicht nachgeholt werden.<sup>86</sup>

### 3.3 Ermittlung des Versorgungsaufwands

Der handelsrechtliche Versorgungsaufwand setzt sich allgemein aus dem im Rahmen der PV-Bewertung ermittelten **Dienst-** und dem **Zinsaufwand** des betrachteten Jahres zusammen. Eine Besonderheit bzw. eine Abweichung zu IAS 19.61 ist, dass nach HGB-BilMoG auch die laufend zu leistenden **Versorgungszahlungen** (z.B. Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrenten) unter dem Versorgungsaufwand subsumiert werden.

Die Bestimmung des Versorgungsaufwands im speziellen ist vom Durchführungsweg abhängig. Im Fall der **Direktzusage** ergibt sich die PR-Zuführung pro Jahr aus der Differenz von barwertiger PV zum Bilanzstichtag und ihrem Vorjahreswert.<sup>87</sup> Der jährliche PR-Aufwand enthält daher sowohl den Zins- als auch den Prämienanteil. Bei Bewertung der PR mit Hilfe des Teilwertverfahrens können weitere Einmalzuführungsbeträge den Aufwand erhöhen. Bei der **Pensionskasse**, der **Direktversicherung** und dem **Pensionsfonds** entspricht der jährliche Versorgungsaufwand den auf versicherungsmathematischer Basis kalkulierten Beiträgen. Bei einer **Unterstützungskasse** ergibt sich der jährliche Versorgungsaufwand aus der barwertigen PV vermindert um die Summe aus bereits gebildeten PR und angesammeltem Kassenvermögen zum jeweiligen Bilanzstichtag. Darüber hinaus fallen unter den Versorgungsaufwand in Abhängigkeit vom Durchführungsweg eventuell noch zu entrichtende **Beiträge an den PSV**.

<sup>85</sup> Bei Entgeltumwandlung ist der AG hierzu gemäß § 16 Abs. 5 BetrAVG verpflichtet. Die Anpassungsbefreiung gilt gemäß § 30c Abs. 1 BetrAVG nur für Zusagen, die ab dem 1. Januar 1999 erteilt wurden. Rentenzahlungen die als Riester-Auszahlungsplan gemäß AltZertG gestaltet sind, unterliegen ebenso keiner Inflationsprüfung.

<sup>86</sup> Vgl. Mayer-Wegelin, E./ Kessler, H./ Höfer, R. (2004), § 249 HGB, Rn. 431f.

<sup>87</sup> Vgl. Baetge, J./ Thiele, S./ Kirsch, H. (2007), S. 395f.

Die prospektive Aufwandsermittlung nach IFRS ist der handelsrechtlichen Rechnungslegung, die von einer statischen Bilanzbetrachtung geprägt ist, systembedingt fremd. Auch nach den Neuerungen durch das BilMoG wird daher kein Wechsel auf den prospektiven Ansatz vorgenommen. Es ist vielmehr weiterhin eine **retrospektive Ermittlung** der Versorgungsaufwendungen vorgeschrieben. Die Bestimmung des Versorgungsaufwands erfolgt somit zum Ende des jeweiligen Bilanzjahres.<sup>88</sup> Es können dementsprechend handelsrechtlich auch **keine VmGuV** aufgrund eventueller Prognosefehler bei den Rechnungsparametern entstehen. **Veränderte Prämissen** können auch im HGB auftreten, diese werden jedoch **direkt ergebniswirksam** über die GuV erfasst. Es bestehen also keine bilanzpolitischen Möglichkeiten einer teilweisen oder vollständigen erfolgsneutralen bilanziellen Erfassung direkt im Eigenkapital, um einen unmittelbaren Ergebniseffekt zu vermeiden.<sup>89</sup> Durch den **IFRS-Nettoausweis** ist ein **Vergleich** zum Versorgungsaufwand nach **HGB nicht möglich**. Hierzu dürften die Versorgungszusagen nicht über ein Planvermögen finanziert werden. Zudem müssten auch in der internationalen Rechnungslegung VmGuV und ein nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand sofort ergebniswirksam erfasst werden.

### **3.4 Bewertung der Pensionsverpflichtung**

Nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB sind zum Bilanzstichtag alle PV bzw. Pensionspläne **einzelnd zu bewerten**. Dabei wird das jeweilige Arbeitsverhältnis betrachtet, dem auch mehrere Versorgungsbausteine (z.B. Invaliditäts- und Altersversorgung) zugrunde liegen können.<sup>90</sup> Das HGB schreibt somit zwar weiterhin **kein konkretes Bewertungsverfahren** vor, eine einmal gewählte Methode ist indes zur Wahrung des Stetigkeitsprinzips beizubehalten. Es sind somit alle versicherungsmathematischen Verfahren zulässig, die zu einer realen Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen.<sup>91</sup>

Hierzu wird für alle Zusagen zunächst die PV-Höhe, also die komplette PV bei **planmäßigem Versorgungseintritt** bestimmt. Die einzelnen künftigen Rentenzahlungen werden unter Beachtung des Pensionierungsalters auf einen Bewertungszeitpunkt (Bilanzstichtag) abgezinst,<sup>92</sup> so dass sich wie bei IAS 19 der heute nötige Anlagebetrag zur Sicherung der Versorgung ergibt. Bei laufenden Renten verringert sich die PV mit dem Alter des Berechtigten, da der noch zu erwartende

<sup>88</sup> Vgl. Schu, J. (2009), S. 194.

<sup>89</sup> Vgl. Hommel, M./ Wüstmann, J. (2006), S. 179.

<sup>90</sup> Vgl. Thoms-Meyer, D. (1996), S. 59.

<sup>91</sup> Vgl. Hahn, K. (2009), S. 33.

<sup>92</sup> Vgl. Fülbier, R. et al. (2008), S. 387.

Zahlungsumfang sinkt. Eine PV ist dabei mit ihrem vollen Barwert zu bewerten, wenn keine Arbeitsleistung mehr zu erwarten ist. Dies ist z.B. bei Eintritt des Versorgungsfalls gegeben oder wenn ein AN mit unverfallbarer Anwartschaft das Unternehmen verlässt.<sup>93</sup> Ist eine **Arbeitsleistung** bis zur Versorgung realistisch, darf der Barwert nicht sofort komplett, sondern allmählich über die Anwartschaftszeit angesetzt werden.

Von Praxisrelevanz sind dabei die nach IAS vorgeschriebene PUC-Methode als **Ansammlungsverfahren** (Anwartschaftsbarwertverfahren) und die **Gleichverteilungsverfahren**.<sup>94</sup> Letztere werden in das (steuerliche) Teilwert- und das Gegenwartswertverfahren unterteilt, die sich nur im Zeitraum unterscheiden, über den ein Versorgungsanspruch linear verteilt wird. Beim Teilwertverfahren (Gegenwartswertverfahren) handelt es sich um die Zeit zwischen Dienstantritt (Zusage) und planmäßigem Versorgungseintritt. Das Gegenwartswertverfahren wird daher im HGB häufig abgelehnt, da es gegen das BetrAVG-Prinzip verstößt, wonach die Versorgung als gestundetes Entgelt für die Arbeitsleistung sowie Betriebsrente angesehen wird. Der AN gewährt dem AG somit bis zur Versorgung ein Darlehen, weshalb die PV einen Zinsanteil enthält und nach § 253 Abs. 1 Satz 2 abzuzinsen ist<sup>95</sup>

In **Gleichverteilungsverfahren** werden abweichend zu **Ansammlungsverfahren** nicht nur die bereits bis zum Bilanzstichtag geleisteten, sondern auch künftige Dienstjahre einbezogen und gleichmäßig (ohne Abzinsung) auf die aktive Dienstzeit des AN verteilt. Das folgende Beispiel soll die Ermittlung des Zins- und Dienstzeitaufwandes sowie des PV-Umfangs veranschaulichen (vgl. Abb. 3):

Aus dem Beispiel geht hervor, dass beide Ansätze zu unterschiedlichen **PV-Volumen** in den einzelnen Jahren führen. Dies resultiert aus dem **Dienstzeitaufwand**, der beim Gleichverteilungsverfahren konstant bleibt, während dieser beim Ansammlungsverfahren aufgrund des sich verkürzenden Abzinsungszeitraums zunimmt. Das **Ansammlungsverfahren** verlagert den Aufwand somit stärker auf die letzten Anwartschaftsjahre.<sup>96</sup>

---

<sup>93</sup> Vgl. Petersen, J. (2002), S. 33.

<sup>94</sup> Vgl. Hahn, K. (2009), S. 34.

<sup>95</sup> Vgl. Feld, K. (2003), S. 576.

<sup>96</sup> Vgl. Feld, K. (2003), S. 579.

$$\text{Ansammlungsverfahren} = \frac{\text{erwartete Gesamtversorgungszahlung}}{\text{Anzahl Dienstjahre gesamt}} \times \frac{1}{(1+i)^{\text{Anzahl Dienstjahre gesamt} - \text{geleistete Dienstjahre}}} = \text{Diskontierter Teilanspruch bzw. Zuführungsbetrag zum Barwert des jeweiligen Jahres}$$

$$\text{Gleichverteilungsverfahren (Teilwertverfahren)} = \text{erwartete Gesamtversorgungszahlung} \times \frac{i}{(1+i)^{\text{Anzahl Dienstjahre gesamt}} - 1} = \text{Teilanspruch bzw. Zuführungsbetrag zum Barwert (=konstant)}$$

**Annahmen**

Ermittlung Versorgungszusage bei Dienst Eintritt      Inputdaten  
 Versorgungsanspruch je geleistetes Dienstjahr      500 €      Rechnungszins      6,0%  
 Dienstjahre Gesamt bis Pensionierung      5 Jahre      Gesamtversorgungsumfang      2.500 €

---in €---	Ansammlungsverfahren (z.B. PUC-Methode)				Gleichverteilungsverfahren (z.B. Teilwertmethode)			
(Dienst)Jahr	Dienstzeitaufwand	Zinsaufwand	Gesamtaufwand	PV	Dienstzeitaufwand	Zinsaufwand	Gesamtaufwand	PV
1	396	0	396	396	443	0	443	443
2	420	24	444	840	443	27	470	914
3	445	50	495	1.335	443	55	498	1.412
4	472	80	552	1.887	443	85	528	1.940
5	500	113	613	2.500	443	116	560	2.500
Summe	2.233	267	2.500		2.217	283	2.500	

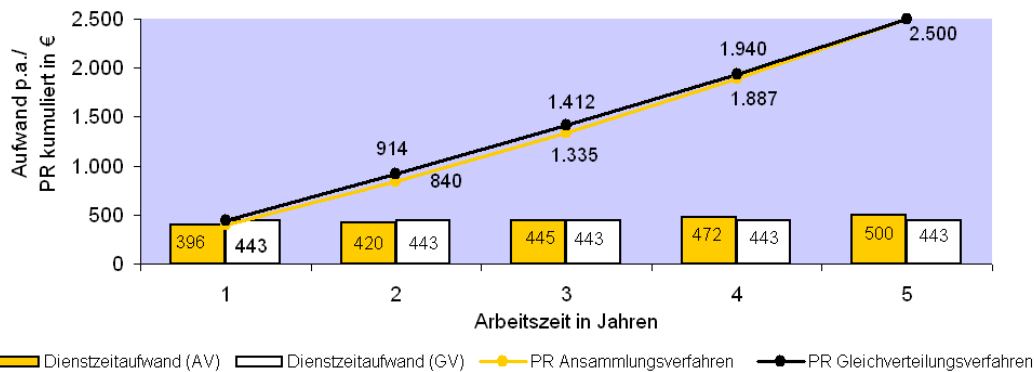


Abbildung 3: Ansammlungs- und Gleichverteilungsverfahren im Vergleich

Der **Zinsaufwand** eines Jahres ergibt sich jeweils durch Multiplikation der PV-Höhe zu Jahresbeginn und dem Rechnungszins (hier 6%). Dieser weicht in den Methoden nur aufgrund der ungleichen PV-Höhe ab. Zum Rentenbeginn ergibt sich der vereinbarte Gesamtversorgungsaufwand (hier 2.500) in beiden Verfahren aus der Summe von Zins- und Dienstzeitaufwand.

Der PV-Umfang stellt analog zu IAS die **SoLi-PR** dar. Diese sollte bei unmittelbaren PV vollständig als PR ausgewiesen werden, da andernfalls in Höhe der De-

ckungslücke ein nicht bilanzierter **Fehlbetrag** (aus Altzusagen) vorliegt.<sup>97</sup> Dieser kann sich bei mittelbaren PV ergeben, wenn die Soll-PR unvollständig durch ein externes Versorgungsvermögen oder freiwillig gebildete PR gedeckt ist.<sup>98</sup> Ein etwaiger Fehlbetrag ist also umso geringer, je mehr PR gebildet und je höher das externe Deckungsvermögen bewertet wird.

Für die Höhe der auszuweisenden PR ist somit auch die **Bewertung des Deckungsvermögens** von Bedeutung. Diese orientiert sich nicht an den Anschaffungs- und Herstellkosten, sondern gemäß § 253 Abs. 1 S. 4 HGB n.F. am beizulegenden Zeitwert (Fair Value). Der Zeitwert wurde dabei, anders als im RegE vorgesehen, nicht auf die Höhe des Erfüllungsbetrags limitiert. Die Ermittlung des PR-Nettosaldos über Zeitwerte ist bezüglich des **Realisationsprinzips** problematisch, da (Kurs)Gewinne am Bilanzstichtag nicht zukunftsicher sind, jedoch den entnahmefähigen Gewinn erhöhen.<sup>99</sup>

Zur Vermeidung der Ausschüttung von **unrealisierten Gewinnen** wurde daher in § 268 Abs. 8 HGB n.F. eine **Ausschüttungssperre** eingeführt. Übersteigt der beizulegende Zeitwert die Anschaffungskosten des Versorgungsvermögens, darf der Unterschiedsbetrag nicht ausgeschüttet werden. Bei **Realisierung von Kursgewinnen** verringert sich die Ausschüttungssperre aufgrund des erhöhten Buchwerts des Deckungsvermögens. Mit der Ausschüttungsrestriktion soll das HGB-Hauptziel, der Ermittlung des entnahmefähigen Betrags unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen, bei gleichzeitiger Informationserhöhung, erreicht werden.

Es ist anzumerken, dass ein AN mit **unverfallbarer Anwartschaft**, der das Unternehmen vorzeitig verlässt, nur einen Teilanspruch auf die PV in Höhe der tatsächlichen Betriebszugehörigkeit in Relation zur möglichen hat.<sup>100</sup> Dieser **Teilanspruch** kann einzelvertraglich geregelt sein, wobei laut BetrAVG ein Mindestanspruch in oben angeführter Höhe besteht. Die Betriebszugehörigkeit wird jedoch nur bis zum 67. Lebensjahr berücksichtigt.<sup>101</sup>

---

<sup>97</sup> Vgl. Art. 28 Abs. 2 EGHGB.

<sup>98</sup> Vgl. Petersen, J. (2002), S. 33.

<sup>99</sup> Vgl. Selchert, F. (2002), § 252 HGB, Rn. 101ff.

<sup>100</sup> Vgl. Ahrend, P./ Förster, V./ Rühmann, J. (2003), § 2 BetrAVG, Rn. 24.

<sup>101</sup> Vgl. § 2 Abs. 1 BetrAVG.

### 3.5 Ausweis in Bilanz und GuV

Für Kapitalgesellschaften bestehen konkrete **Gliederungsregeln** für die Bilanz (§ 266 HGB) und die GuV (§ 274 HGB), die überwiegend auch von Nicht-Kapitalgesellschaften auf freiwilliger Basis eingehalten werden. Demnach werden PR in der **Bilanz** unter dem Posten „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ eingruppiert. Durch die künftige **Saldierungspflicht** von Schulden mit Vermögen, das ausschließlich zur Schuldertilgung gehalten wird und dem Zugriff sämtlicher Gläubiger entzogen ist,<sup>102</sup> ergibt sich die auszuweisende PR bei **unmittelbaren oder mittelbaren PV** aus dem positiven Nettosaldo der PV und dem beizulegenden Zeitwert des reservierten Deckungsvermögens.<sup>103</sup>

Es ist zu beachten dass die Verrechnungspflicht eine **Ausnahme** zum weiterhin gültigen allgemeinen **Saldierungsverbot** des § 246 Abs. 2 Satz 1 HGB darstellt. Der Nettoausweis in Form der PR soll den realen PV-Überhang in der Bilanz aufzeigen und somit die Informationsqualität hinsichtlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erhöhen. Gläubigern soll dadurch transparent vermittelt werden, welche potenzielle Haftungsmasse verfügbar ist. Übersteigt das reservierte Deckungsvermögen den Erfüllungsbetrag, ist die **Überdeckung** separat als „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ **zu aktivieren**.<sup>104</sup> Wird das **Wahlrecht zur Nichtbilanzierung** mittelbarer PV genutzt, ist im **Anhang** über die reale AG-Belastung auf Zeitwertbasis des Deckungsvermögens zu informieren.

Die **GuV**-Gliederung kann gemäß § 275 Abs. 1 HGB in Staffelform nach dem GKV oder dem UKV erfolgen. Ein einmal gewähltes Verfahren und zugehörige Positionsbezeichnungen sind dabei gemäß § 265 Abs. 1 HGB beizubehalten. Unabhängig davon sind grundsätzlich **alle Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit PV aufzuführen**. Gemeint sind hierbei besonders Aufwendungen aus PR-Zuführungen, Beiträgen zum PSV bzw. externen Versorgungsträgern sowie für laufende Pensionen, insoweit diese die PR nicht ergebnisneutral verbrauchen. Ein Ertrag entsteht u.a. bei der Auflösung nicht verbrauchter PR. Dieser zählt sowohl nach UKV gemäß § 275 Abs. 3 Nr. 6 HGB, als auch GKV gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 4 HGB zur Position „sonstige betriebliche Erträge“.

<sup>102</sup> Vgl. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB n.F. Das Vermögen muss also insolvenzfest sein. Dies ist z.B. bei verpfändeten Rückdeckungsversicherungen der Fall.

<sup>103</sup> Vgl. Rhiel, R./ Veit, A. (2008a), S. 193.

<sup>104</sup> Vgl. Hahn, K. (2009), S. 41; § 266 Abs. 2 E HGB n.F. Der aktivierte Betrag muss dem AG zustehen. Dies ist z.B. bei einer Entgeltumwandlung nicht der Fall.

Beim **GuV-Ausweis der Aufwands- und Ertragskomponenten aus PV** können sich dagegen auch **verfahrenbedingte Unterschiede** ergeben. So werden Aufwendungen im Zusammenhang mit PV im GKV unter den Personalaufwand gefasst, und zwar als „davon“-Anmerkung unter dem Posten „soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“. Im UKV werden diese indes in den einzelnen Aufwandsposten der betrieblichen Funktionsbereiche gezeigt. Tangiert sind hiervon gemäß § 275 Abs. 3 Nr. 2-5 die Herstellungs-, Vertriebs- und allgemeine Verwaltungskosten in der Höhe, in der ihnen reale Umsätze zugerechnet werden können. Die Ausführungen zeigen, dass der Ausweis der Erträge und Aufwendungen aus der bAV maßgeblich vom gewählten Verfahren abhängig ist.

Hinsichtlich des **Zinsanteils** der PV ist dabei festzuhalten, dass eine Aktivierung als Herstellungskosten nicht möglich ist.<sup>105</sup> Dieser ist künftig, wie **alle Zinsaufwendungen** bzw. -erträge aus PV, im **Finanzergebnis** unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ bzw. „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ auszuweisen.<sup>106</sup> Im Bezug auf die PR-Zuführungen bestand bisher ein Ausweishwahlrecht. Demnach konnte der Zinsanteil entweder komplett in den Personalaufwand fließen oder in eine Nettoprämie (Personalaufwand) und einen Zinsteil (Zinsaufwand) gespalten werden.<sup>107</sup> Mit der Pflicht zur gesonderten Erfassung des Zinsanteils im Finanzergebnis wurde der herrschenden Literaturmeinung entsprochen, welche die verbreitete undifferenzierte Erfassung im Personalaufwand kritisierte.<sup>108</sup>

### **3.6. Synoptischer Vergleich HGB-BilMoG und IFRS**

Die bisherige Darstellung hat gezeigt, dass die Bilanzierung von PV nach HGB-BilMoG an Komplexität zunimmt und teilweise auch Kenntnisse der IFRS Bilanzierung notwendig werden lässt. Durch BilMoG wurde eine Annäherung, aber keine vollständige Vergleichbarkeit zu den IFRS erreicht. Dies liegt daran, dass IFRS-Standards nicht in bestehender Form, sondern stets abgeändert übernommen wurden. Einerseits wurde die Chance einer vollumfänglichen PV-Erfassung versäumt, andererseits konnte eine Übernahme komplexer Verrechnungsmethoden der IFRS vermieden und einheitliche Regelungen (z.B. normierter Rech-

<sup>105</sup> Vgl. § 255 Abs. 3 Satz 1. Damit Zinsen zu den Herstellungskosten zählen, müssen diese in unmittelbarer Verbindung mit der Herstellung eines Vermögenswertes stehen und auf den Zeitraum der Herstellung entfallen, was für die bAV nicht gegeben ist.

<sup>106</sup> Vgl. § 277 Abs. 5 HGB n.F.; Müller, S. (2009), S. 303.

<sup>107</sup> Vgl. Förschle, G. (2006), § 275, Rn. 138.

<sup>108</sup> Vgl. Borchert, D./ Budde, A. (2004), § 275 HGB, Rn. 61.



nungszins) eingeführt werden. Insgesamt kann gesagt werden, dass die beschlossenen Reformen ein Schritt in die richtige Richtung sind. Es ist mit BilMoG gelungen, die Informationsfunktion unter Rücksichtnahme auf die weiteren HGB-Ziele, zu erhöhen und dadurch die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des HGB zu sichern.

Zur Hervorhebung bedeutender Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Neuerungen in der Bilanzierung von PV nach HGB-BilMoG und IFRS wird im Folgenden in Tabelle 4 ein synoptischer Vergleich vorgenommen:

HGB Änderungen nach BilMoG	IFRS
<b>Allgemeines zu Leistungen an Arbeitnehmer</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung <b>expliziter PV-Regelungen</b></li> <li>- <b>Anwendungspflicht</b> ab 01.01.2009 (Art 66 Abs. 8 EGHGB)</li> <li>- <b>PR-Ausweis</b> als eigenständiger Posten</li> <li>- <b>Wahlrecht</b>, wenn aufgrund des BilMoG Zuführungen in PR nötig werden: (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 EGHGB) <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bis zum 31.12.2023. in gleichmäßigen/ unterschiedlichen Raten ansammeln</li> <li>b) Vollerfassung im Übergangszeitpunkt</li> </ul> </li> <li>- <b>Wahlrecht</b>, wenn aufgrund des BilMoG Auflösungen von PR nötig werden: (Art. 65 Abs. 1 Satz 2-3 EGHGB) <ul style="list-style-type: none"> <li>a) im Übergangszeitpunkt bestehende Wahlrechte dürfen beibehalten werden, wenn in Folgegeschäftsjahren Zuführungen in Aufwandshöhe erforderlich wären.</li> <li>b) Bei Nichtinanspruchnahme aus Auflösung resultierenden Beträge erfolgsneutral in Gewinnrücklagen einstellen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- IAS 19.4 differenziert folgende <b>Leistungskategorien</b> für AN <ul style="list-style-type: none"> <li>→ kurzfristig fällige Leistungen an AN (u.a. Löhne, Gehälter, bezahlter Urlaub)</li> <li>→ <u>Leistungen nach dem Arbeitsverhältnis</u> (u.a. Renten, medizinische Versorgung)</li> <li>→ andere langfristig fällige AN-Leistungen (u.a. Dienstjubiläen, Sonderurlaub)</li> <li>→ Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses</li> </ul> </li> <li>- IAS 26 regelt die Berichterstattung der <b>Versorgungseinrichtungen</b> Pensionsfonds, Unterstützungs-, Versorgungs- und Pensionskassen.</li> <li>- <b>Passivierungspflicht für PV</b>, wenn diese nicht durch Planvermögen gedeckt sind, IAS 19.54. (Sich evtl. ergebende Vermögenswerte sind im Rahmen des sog. asset ceilings teilweise bzw. in Höhe des künftigen ökonomischen Nutzen zu aktivieren, IAS 19.58ff.)</li> </ul>

<b>Ansatz</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Unveränderte Unterscheidung</b> in mittelbare PV (Leistungsübernahme durch Unternehmen) &amp; unmittelbare PV (Einbezug externer Versorgungsträger)</li> <li>- <b>Mittelbare PV:</b> Passivierungswahlrecht wie bisher</li> <li>- <b>Unmittelbare PV</b> sind zu unterteilen in:  <u>Neuzusagen</u> Zusagen nach 01.01.1987  → Passivierungspflicht (ungewisse Verbindlichkeiten, §249 Abs. 1 HGB).  <u>Altzusagen</u> Zusagen vor 01.01.1987 gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB.  → Passivierungswahlrecht, Wahlrecht erstreckt sich auch auf Erhöhungen bestehender Altzusagen, Verpflichtung über Anhangsangabe bzgl. der nicht durch PR gedeckten PV</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Unterscheidung</b> in: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) leistungsorientierte Pläne (defined benefit plans; IAS 19.43ff). → Passivierungspflicht</li> <li>b) beitragsorientierte Pläne (defined contribution plans; IAS 19.43ff). → Aufwand für Beiträge, Passivierung nur bei Beitragsrückstand</li> </ul> </li> <li>- <b>Sonderregeln</b> bei sog. multi-employer plans gemäß IAS 19.29.</li> <li>- Der IASB hat im März 2008 ein IAS 19-<b>Diskussionspapier</b> veröffentlicht, das eine veränderte Definition beitragsorientierter Pläne beinhaltet. Künftig soll die Kategorisierung mittels <b>Phasenschema</b> (Anspar-,Aufschiebe-, und Auszahlungsphase) erfolgen.</li> </ul>
<b>Bewertung</b>	
<p><u>HGB alt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Personalaufwand</b> ist Delta aus dem zu Beginn und Ende des Geschäftsjahrs ermittelten Teilwert (oder anderen versicherungsmathematischen Barwert)</li> <li>- <b>Delta</b> besteht aus Betrag, um den die PV p.a. zu erhöhen ist (Annuität), und einer Zins- und Zinseszinskomponente</li> <li>- <b>Ausweis von Zinsaufwand/ -ertrag</b> im Rahmen der GuV gesetzlich nicht determiniert. (Praxisausweis i.d.R. im Personalaufwand, teilweise auch im Finanzergebnis)</li> </ul> <p><u>HGB-BilMoG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Ausweis von Zinsaufwand/ -ertrag</b> künftig durch § 253 Abs 2 Satz 4 HGB n.F. explizit geregelt. Abzinsungsaufwendungen/ -erträge sind unter den Posten „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/ Aufwendungen auszuweisen</li> <li>- <b>Erfolgsbeiträge aus PR</b> sollen im Rahmen der bAV-Aufwendungen/ -Erträge, wie bisher, ausgewiesen werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Saldo der folgenden Beträge gilt als <b>laufender Aufwands:</b> laufender Dienstzeitaufwand ; Zinsaufwand aus Verpflichtungsbarwert; erwartete Erträge/ Wertänderungen aus Planvermögen; ergebniswirksame VmGuV; nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand; Wirkungen von Plankürzungen/ Abgeltungen</li> <li>- <b>Zinsaufwand</b> ist alternativ als Personalaufwand im operativen Ergebnis oder als Finanzierungsaufwand im (F)finanz Ergebnis auszuweisen (IAS 19.120A)</li> <li>- <b>PV:</b> Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>PV</b>: nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nötige <u>Erfüllungsbetrag</u></li> <li>- Erstellung eines <b>Rückstellungsspiegel</b> zur Transparenzerhöhung empfohlen</li> </ul>	
<b>Versicherungsmathematische Bewertung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F. sind <b>PR</b> nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem nötigen <b>Erfüllungsbetrag anzusetzen</b></li> <li>- Weiterhin <b>kein bestimmtes Verfahren</b> vorgeschrieben (Teilwert- und Anwartschaftsbarwertverfahren weiter zulässig)</li> <li>- <b>Nötige Annahmen</b>: Rechnungszins, Biometrische Wahrscheinlichkeiten, Fluktuation, Altersgrenzen, neu: künftiges Gehalts- u. Leistungsniveau (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F.)</li> <li>- <b>Abzinsung von PR</b> künftig normiert. (Steuerrechtliche Abzinsungssatz von 6% nicht mehr zulässig)</li> <li>- Das <b>gewählte Verfahren</b> ist im <b>Anhang</b> anzugeben (§ 285 Nr 24 HGB n.F.). Zudem sollen Annahmen bzgl. Rechnungszins, Stebetafeln und Lohn- und Gehalt angegeben werden.</li> <li>- Kein Korridorverfahren. Durch künftige Verwendung eines durchschnittlichen Marktzinssatzes besteht ein <b>Ergebnisglättungseffekt</b>.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Bestimmung des leistungsorientierten <b>Verpflichtungs-Barwerts</b> und dem <b>Dienstzeitaufwand</b> einer Periode ist es gemäß IAS 19.63 nötig: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anwendung eines versicherungsmathematisches Verfahrens</li> <li>b) die Leistungen den Dienstjahren der AN zuzuordnen</li> <li>c) versicherungsmathematische Annahmen zu treffen</li> </ul> </li> <li>- <b>Einzig zulässiges Verfahren: PUCM</b> (Methode der laufenden Einmalprämien, IAS 19.64)</li> <li>- <b>Nötige Annahmen</b> gemäß IAS 19.73: Rechnungszins, Biometrische Wahrscheinlichkeiten, Fluktuation künftiges Gehalts- u. Leistungsniveau.</li> <li>- <b>VmGuV</b> können aus einer rückwirkenden Anpassung im Versicherungsbestand, abweichend eingetretenen Gehalts- und Rentensteigerungen oder veränderten Sterbetafeln resultieren.</li> <li>- <b>Wahlrecht</b> leistungsorientierte PV: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) gemäß IAS 19.93 A-D alle VmGuV sofort erfolgsneutral erfassen.</li> <li>b) gemäß IAS 1992 mindestens den Teil der VmGuV erfassen, der 10% Korridor übersteigt; planmäßig als Ertrag/ Aufwand über künftige Perioden buchen. Amortisationsbeginn in Folgeperiode.</li> <li>c) sofortige erfolgswirksame Erfassung aller VmGuV (OCI-Methode)</li> </ul> </li> <li>- Im IAS 19-Diskussionspapier wird eine <b>Abschaffung der Korridormethode</b> sowie drei Alternativen vorgeschlagen.</li> </ul>

<b>Rechnungszins</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Verpflichtung zur Abzinsung von PR</b> unter Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F. Dadurch modifiziertes Teilwertverfahren nach § 6a EStG als versicherungsmathematischen Verfahren nicht mehr möglich.</li> <li>- <b>Abzinsung von PR</b> künftig normiert (§253 Abs. 2 HGB n.F.), Pauschaler Satz von 3-6% gemäß HFA 2/1988 nicht mehr korrekt).</li> <li>- <b>Wahlrecht</b> zwischen der Anwendung               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eines laufzeitkongruenten durchschnittlichen Marktzinssatzes</li> <li>b) eines Pauschalzinses auf Basis einer (Rest)Laufzeit von 15 Jahren</li> </ul>               → sogenannte Vereinfachungsregel (§253 Abs. 2 Satz 2-3 HGB n.F.)             </li> <li>- <b>Vereinfachungsregel</b> ist unzulässig, wenn sie zu einem unzutreffenden Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führt. (z.B. kürzere PV-Restlaufzeit)</li> <li>- <b>Anzuwendende Zinssatz</b> wird von der Bundesbank ermittelt, Angewandte Zins soll gemäß § 285 Nr 24 n.F. im Anhang angegeben werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Orientierung an Markt-Renditen</b> erstrangiger, festverzinslicher Unternehmensanleihen am Bilanzstichtag oder Satz von Bundesschuldverschreibungen mit entsprechendem Spread bei Nichtexistenz eines Anleihemarktes.</li> <li>- <b>Währung und Laufzeit</b> der jeweiligen Anleihe müssen deckungsgleich zur Fristigkeit der künftigen Leistungsverpflichtungen sein, IAS 19.78.</li> </ul>
<b>Biometrische Wahrscheinlichkeiten</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Änderungen</b> biometrischer Rechnungsdaten sind unmittelbar nach Bekanntwerden zu berücksichtigen</li> <li>- <b>Anpassungsbeträge</b> aufgrund der Heubeck-Tafeln 2005 können steuerlich Zuführungen/ Auflösungen über min. 3 Jahre verteilt werden. Lt. IDW ist dies im HGB nur bei Auflösungen vertretbar. Aufstockungen sind aufwandswirksam zu erfassen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Länderspezifische</b> statistisch basierte Werte analog deutschem Recht. (USA: Group Annuity Mortality Table)</li> </ul>

<b>Planvermögen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der <b>Begriff Planvermögen</b> findet sich nicht im Gesetz. Vermögen muss vor Zugriff aller Gläubiger geschützt sein.</li> <li>- <b>Neuregelung</b> des § 246 Abs. 2 HGB n.F. ermöglicht Saldierung von PV und entsprechendem Vermögen.</li> <li>- <b>Zu verrechnende Vermögenswerte</b> sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten (§ 253 Abs. 1 Satz 4 HGB n.F.).</li> <li>- Eine die Schulden übersteigende <b>Aktivierung</b> des Planvermögens ist nicht zulässig.</li> <li>- <b>Anhangsangaben</b> gemäß § 285 Nr. 25: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anschaffungskosten und beizulegender Zeitwert des Planvermögens.</li> <li>b) Erfüllungsbetrag der verrechneten PV.</li> <li>c) Verrechnete Aufwendungen/ Erträge.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Plan Assets</b> gemäß IAS 19.7 sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vermögen, das durch einen langfristig angelegten Fonds gehalten wird.</li> <li>b) Qualifizierte Versicherungspolice.</li> </ul> </li> <li>- Es hat grundsätzlich ein <b>Nettoausweis</b> zu erfolgen: Nettopensionsaufwand und PV sind nach Verrechnung der Erträge/ Aufwendungen bzw. des Planvermögens zu zeigen, IAS 19.54 iVm 19.61.</li> <li>- <b>Marktpreisbewertung</b> der Plan Assets zum Stichtag, IAS 19.54 iVm 19.102.</li> <li>- Eine <b>Aktivierung</b> des Planvermögens ist grundsätzlich möglich.</li> <li>- Delta zwischen erwarteten und realen <b>Ertrag aus Planvermögen</b> ist versicherungsmathematischer Gewinn/ Verlust, für den Korridor relevant ist, IAS 19.105.</li> <li>- <b>Berichterstattung</b> ist in IAS 26 geregelt</li> <li>- <b>Erstattungsansprüche</b> (z.B. aus Rückdeckung) sind zu aktivieren, IAS 19.104A</li> </ul>
<b>Einkommenstrends</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Neu::</b> künftiges Gehalts- u. Leistungsniveau (§ 253 Abs. 1 Satz 2 n.F. Bewertung von Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Erfassung</b> wenn der jeweilige Leistungsplan eine gehaltsabhängige Pension vorsieht</li> </ul>
<b>Fluktuation</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- bisher: Einbezug mit <b>Pauschalrückstellung</b> über steuerliche Regeln gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 1 EStG, wenn AN zur Mitte des Wirtschaftsjahres min. 28 Jahre alt ist.</li> <li>- neu: Kalkulation über unternehmensspezifische Wahrscheinlichkeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Kalkulation</b> auf Basis unternehmensspezifischer Wahrscheinlichkeiten</li> <li>- <b>Pauschalrückstellung</b> ist unzulässig</li> </ul>

<b>Planänderungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Pensionsverbesserungen</b> sind i.d.R. sofort zu bilanzieren da in Deutschland (nach Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen), da diese nach § 2 BetrAVG so behandelt werden, als ob sie schon bei Dienseintritt zugesagt worden wären</li> <li>- Bei nachträglichen <b>Pensionsverschlechterungen</b> (z.B. Einfrieren erdienter Ansprüche) i.d.R. analoge Vorgehensweise, wobei Rechtswirksamkeit wird kritisch gesehen wird.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei <b>Änderung</b> (oder Einführung) eines leistungsorientierten Plans entsteht ein nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand.</li> <li>- Bei der <b>PV-Bemessung</b> hat der AG den nachzuerrechnenden Dienstaufwand linear über den Durchschnittszeitraum bis zum Eintritt der Unverfallbarkeit der Anwartschaften zu verteilen. Der nachzuerrechnende Dienstaufwand ist sofort ergebniswirksam zu erfassen, wenn Anwartschaften mit der Einführung oder Änderung eines Leistungsplans sofort unverfallbar werden, IAS 19.96.</li> <li>- Gewinne/ Verluste aus der Abgeltung oder <b>Kürzung eines Plans</b> sind sofort zu erfassen, IAS 19.109.</li> <li>- Im <b>IAS 19-Diskussionspapier</b> wird angeregt alle Verteilungsmöglichkeiten bei Änderungen des PV-Umfangs, die aus Planänderungen resultieren, zu eliminieren. Ein nachzuerrechnender Dienstaufwand wäre somit in der Periode der Entstehung komplett zu erfassen.</li> </ul>

Tabelle 4: Synopse bedeutender Kriterien bei PV nach HGB-BilMoG und IFRS

## 4. Auslagerung von Pensionsrückstellungen

### 4.1 Begriffliche Abgrenzungen

In zunehmendem Maße machen sich Unternehmen Gedanken über eine mögliche bilanzielle Auslagerung der betrieblichen Altersversorgung (bAV). Insbesondere können bilanziell ausgewiesene Pensionsrückstellungen (PR) zu schlechteren Bilanzkennzahlen und damit zu einer Herabstufung des Ratings von Unternehmen durch Ratingagenturen führen. Vielfach wurde in diesem Zusammenhang die Meinung vertreten, dass nur Bilanzen ohne Pensionsrückstellungen „gute Bilanzen“ seien. Inzwischen wurde jedoch erkannt, dass dieses Thema in einem wesentlich differenzierteren Blickwinkel betrachtet werden muss.

- Zum einen ist die bilanzwirksame Direktzusage nach wie vor der Durchführungsweg, der arbeitsrechtlich am flexibelsten an die individuellen Anforderungen aus dem Personalbereich von Unternehmen ausgerichtet werden kann.
- Zum anderen bedingt jede Auslagerung von Pensionsverpflichtungen die Zweckbindung von Vermögen. Dem Unternehmen werden somit finanzielle Mittel entzogen, die für andere unternehmerische Zwecke eingesetzt werden könnten.

Auf der anderen Seite spricht einiges für eine Auslagerung der Pensionsverpflichtungen (PV) So kann es sinnvoll sein, z. B. im Vorfeld oder im Nachgang zu einem Unternehmenskauf oder bei einer Liquidation, Pensionsverpflichtungen vom operativen Geschäft eines Unternehmens zu trennen. Somit kommt es bei der Beurteilung auf den spezifischen Einzelfall an. Die nachfolgende Darstellung enthält einen Überblick über die Gestaltungsformen einer bilanziellen Auslagerung der Pensionsverpflichtungen nach HGB und IFRS. Dabei werden auch steuer- sowie sozialversicherungsrechtliche Gesichtspunkte angesprochen, da diese aus Arbeitgebersicht von hoher Entscheidungsrelevanz für die bAV sind.

Für die Begrifflichkeiten der Maßnahmen zur Umgestaltung von PV existiert in der Literatur teilweise keine einheitliche und trennscharfe Definition, weshalb Abbildung 4 die in dieser Arbeit gewählte Begriffsverwendung zeigt:

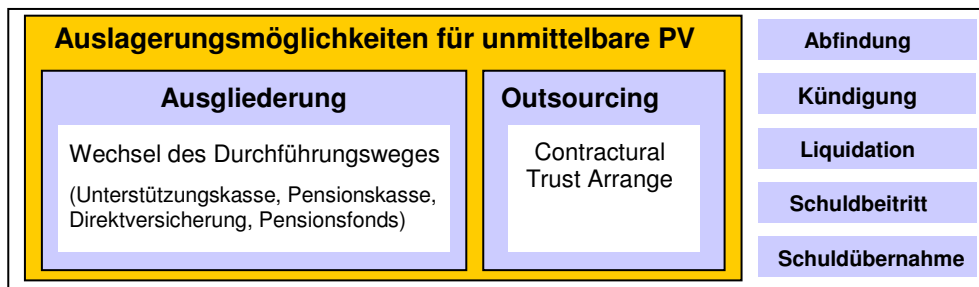


Abbildung 4: Begriffsverwendung im Rahmen der Umgestaltung von PV

Unter Ausgliederung werden alle Vorgänge gefasst, die einen Wechsel des Durchführungsweges auf einen externen, rechtlich selbständigen Versorgungsträger nach BetrAVG betreffen. Unter Outsourcing wird das Contractual Trust Arrangements (CTA) als gesetzlich nicht benannter externer Versorgungsweg abgegrenzt. Zu differenzieren ist zudem der Ausdruck der Ausfinanzierung, der im Sinne des Ausfinanzierungsgrades, also dem Verhältnis von Deckungsvermögen zur PV-Höhe verstanden wird. Zur Abrundung von Maßnahmen zur Entlastung aus PV werden auch die Abfindung, die Kündigung, die Liquidation, der Schuldbeitritt und die Schuldübernahme angeführt. Diese werden im Folgenden nicht weiter behandelt, da sie keine Wege zur Durchführung der bAV darstellen.

## 4.2 Beweggründe

Wie in der Einleitung bereits erwähnt, bietet die Direktzusage als Durchführungsweg der bAV dem Arbeitgeber (AG) durchaus nicht zu unterschätzende Vorteile, da sie hohe Flexibilität z.B. zur individuellen Bindung des Arbeitnehmers (AN) bietet. Zudem entstehen durch das zeitliche Auseinanderfallen von aufwandswirksamer Bildung sowie ertrags- und liquiditätswirksamer PR-Auflösung erhebliche Steuerstundungs- bzw. Finanzierungseffekte.<sup>109</sup> Andererseits sind auch kritische Gesichtspunkte mit der Direktzusage verbunden, die eine Auslagerung verursachen können:

- Eine Direktzusage unterliegt aufgrund des langen (Vertrags)Zeitraums **Rechtsänderungsrisiken**. Z.B. haben sich die Unverfallbarkeitsfristen von

<sup>109</sup> In Abhängigkeit der Arbeitsdauer sind Stundungseffekte von über 30 Jahren denkbar.



Anwartschaften durch Reformen des Altersvermögensgesetzes verändert.<sup>110</sup> So können z.B. seit 2001 erteilte und auf Entgeltumwandlung beruhende Direktzusagen nicht mehr verfallen. Einbußen bei der bAV dürften für AN bei einem AG-Wechsel daher seltener auftreten, so dass die Direktzusage als Instrument zur AN-Bindung an Attraktivität verloren hat.<sup>111</sup>

- Hinzu kommt, dass geschuldete Versorgungsleistungen aus Direktzusagen auch nach BilMoG komplett als Fremdkapital betrachtet werden. Dies belastet nicht nur das **Rating** bei internationalen Agenturen, sondern auch bei Kreditinstituten, was wiederum einen negativen Effekt auf die Konditionierung gemäß des risikoadjustierten Kreditpricings gemäß Basel II hat.
- Hingegen könnte sich eine Auslagerung aufgrund verringerter Bewertungsunsicherheiten und der Vermeidung zu hoher Sicherheitsabschläge positiv auf den Unternehmenswert auswirken. Zudem sollte sich die Kapitalmarktattraktivität weiter erhöhen, da eine Überführung von Direktzusagen in andere Versorgungssysteme kaum möglich ist. Dies erleichtert somit auch eine **Unternehmensübergabe/ -verkauf** aus Gesellschaftersicht.<sup>112</sup>

Eine **Bündelung der bAV auf Konzernebene** kann ein weiterer Grund für eine Auslagerung sein. Unternehmen könnten hierdurch die nötige Größenordnung der PV erreichen um Synergien (z.B. Administration, Verhandlungsmacht) bzw. verbesserte Aufwand-Nutzen Relationen zu ermöglichen. Ferner können **Langlebigkeits- bzw. biometrische Risiken** verringert werden, wobei deren Ausmaß von der Ausgestaltung einer Zusage abhängt. Unternehmen mit geringer AN-Anzahl können dabei stark von Liquiditätsrisiken betroffen sein, da bei einem unerwarteten Anstieg z.B. von Invaliditätsfällen die vorgehaltene Versorgungsliquidität rasch verbraucht sein dürfte.<sup>113</sup> Derartige Risiken entstehen vor allem durch unzutreffende Annahmen gegen die sich AG bei Direktzusagen, auch mangels steuerlicher Anerkennung von Sicherheitsauf- oder abschlägen, kaum schützen können.

Mit Prognoserisiken gehen auch **Anlagerisiken** für die Mittel des Deckungsvermögens einher, die es anzusammeln und bis zur Leistung anzulegen gilt.<sup>114</sup> Unternehmen betreiben somit insgesamt betriebsfremdes Versicherungsgeschäft

---

<sup>110</sup> Vgl. § 1b BetrAVG.

<sup>111</sup> Vgl. Schwind, J. (2006), S. 449.

<sup>112</sup> Vgl. Bätzel, M., u.a. (2004), S. 1437.

<sup>113</sup> Vgl. Jaeger, H. (2000), S. 447f.

<sup>114</sup> Vgl. Bonn, R. (2007), S. 77f.

für ihre AN. Dies könnte über eine Auslagerung und der dabei üblichen Übertragung des Kapitalanlagemanagements auf ein professionelles Asset Management weitgehend ausgeschlossen werden.

Ein weiterer Auslagerungsgrund kann sich aus geänderten **steuerlichen Rahmenbedingungen**, z.B. den Steuersenkungen bei Körperschafts- und Einkommensteuer, ergeben. Für PV, die noch zu höheren Steuersätzen eingegangen wurden, resultiert daraus ein niedrigerer absolut abzuführender Betrag, weil Erträge aus der Auflösung von PR nur noch dem gesenkten Steuersatz unterliegen. Der Staat erlässt den Unternehmen also einen Teil der Steuer. Die geringere Steuerlast und -stundung führen dazu, dass die Finanzierung aus PR in Zukunft weniger lohnenswert als bisher sein wird.<sup>115</sup>

Im Rahmen der **Prinzipal-Agenten-Theorie** wird eine höhere Verschuldung von den Anteilseignern (Prinzipal) eher befürwortet, da diese das Management (Agent) darauf disziplinieren alle Anstrengungen auf die Schuldenbedienung zu lenken.<sup>116</sup> Unmittelbare PV sind hierfür jedoch weniger geeignet, da bis zur Leistung in der Zukunft lediglich laufende Beitragspflichten zum PSV bestehen.<sup>117</sup> Der Finanzierungseffekt erhöht den Spielraum des Managements vielmehr, weshalb dieser im Sinne der Theorie z.B. über eine Auslagerung bzw. Ausfinanzierung der PR reduziert werden könnte. Zudem kann durch einen Wechsel des Durchführungswegs die gesetzliche **Beitragspflicht zum PSV** für die Insolvenzversicherung unverfallbarer Anwartschaften und laufender Leistungen vermieden oder verringert werden.<sup>118</sup>

Es ist auch anzumerken, dass ein Deckungsvermögen nach BilMoG per Definition vor **Insolvenz des AG** geschützt ist. Die bAV der AN kann über eine Auslagerung also gesichert bzw. von der **künftigen Unternehmensentwicklung entkoppelt** werden. Anders ausgedrückt, können künftige Liquiditätsprobleme aufgrund einer zunehmenden Zahl von Versorgungsempfängern bzw. das typische Demographieproblem bei Umlageverfahren in alternden Gesell- bzw. Belegschaften vermieden werden. Dies ist besonders relevant, da im Extremfall laufende Rentenzahlungen die PR-Zuführungen übersteigen und somit zu einem Liquiditätsentzug führen können.

---

<sup>115</sup> Die Körperschaftssteuer verringerte sich durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 auf 15% (zuvor 25%). Die Einkommensteuer wurde im Spitzensatz auf 42% (zuvor 45%) und seit dem 1. Januar 2009 beim Eingangssatz auf 14% (15%) gesenkt.

<sup>116</sup> Vgl. Jensen, M. (1986), S. 323ff.

<sup>117</sup> Vgl. § 10 Abs. 1 BetrAVG. Die PSV-Leistungen sind nach § 7 Abs. 3 BetrAVG limitiert.

<sup>118</sup> Vgl. Drols, W. (2004), S. 182.

### 4.3 Ausgestaltungsvarianten im Kontext von HGB-BilMoG und IFRS

#### 4.3.1 Ausgliederung auf eine Unterstützungskasse

Allgemein ist eine Ausgliederung der PV von Rentnern, aktiven AN oder ausgeschiedenen AN mit unverfallbarem Anspruch auf eine Unterstützungskasse möglich. Hierbei kann zwischen der Ausgliederung auf eine rückgedeckte oder eine pauschaldotierte Kasse unterschieden werden.

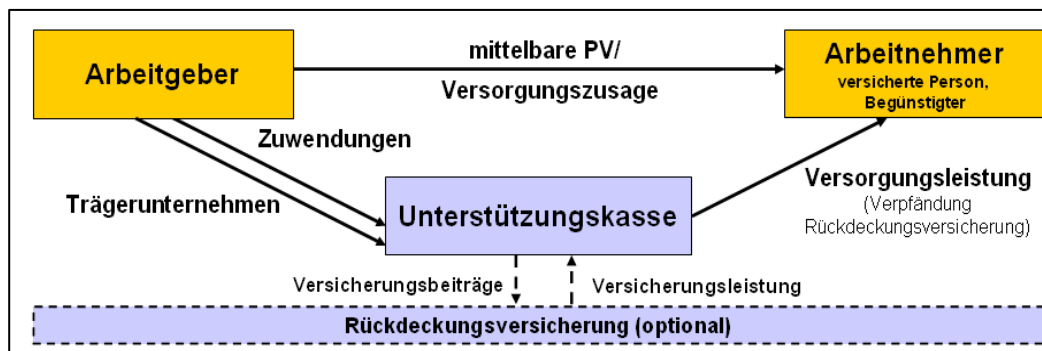


Abbildung 5: Rechtsbeziehungen bei der (rückgedeckten) Unterstützungskasse

Wie Abbildung 5 zeigt, wird bei der **rückgedeckten Unterstützungskasse** ein Teil der Beitragszuwendungen des AG als Versicherungsprämie an eine Rückdeckungsversicherung weitergeleitet. Diese wird wiederum häufig zur Sicherung der AN-Ansprüche gegen Insolvenz des AG verpfändet.<sup>119</sup>

Die **Zuwendungen** des AG sind **steuerlich** sofort abzugsfähig, wenn diese für **aktive AN** in konstanten oder steigenden Zahlungen erbracht werden. Da bei einer kompletten Ausgliederung von Anwartschaften jedoch hohe PR-Auflösungserträge entstehen, dürften die abzugsfähigen Zuwendungen häufig überschritten werden. Eine Ausgliederung **bereits laufender Leistungen** ist steuerlich dagegen vorteilhaft, da hier auch Einmalzuwendungen vollständig als Betriebsausgaben gelten. Die Abzugsfähigkeit ist jedoch auf die Höhe des zulässigen Kassenvermögens begrenzt.

Das **zulässige Kassenvermögen** umfasst allgemein das Deckungskapital gemäß § 4d EStG sowie das Achtfache der abzugsfähigen Zuwendungen. In der rückversicherten Variante ist dabei der Versicherungswert bzw. die Rückversicherungsprämie maßgeblich, für die eine Versicherung die PR abkaufen würde. Da der versicherungsmäßige Rechnungszins niedriger als der steuerliche ist, ergeben

<sup>119</sup> Vgl. Schu, J. (2009), S. 191.

sich relativ hohe Einmalprämien. Diese sollten die Erträge aus der PR-Auflösung übersteigen, so dass keine Steuern entstehen.<sup>120</sup> Die abzugsfähigen Zuwendungen überschreitenden Beträge<sup>121</sup> können über einen Rechnungsabgrenzungsposten auf drei Folgejahre vorgetragen werden.<sup>122</sup>

Der Versicherungswert einer rückgedeckten Unterstützungskasse wird nach IFRS als Planvermögen anerkannt, wenn der Zugriff des AG ausgeschlossen ist. Diese Zugriffsbeschränkung müsste auch für eine Annerkennung als **Deckungsvermögen nach HGB-BilMoG** genügen, weshalb eine Saldierung des Vermögens mit den PV auch hier gegeben sein sollte. Verfügt eine Unterstützungskasse nicht über ausreichendes Vermögen zur Erfüllung der PV besteht mit Hinblick auf die AG-Subsidiärhaftung für den **Fehlbetrag ein Passivierungswahlrecht**. Dieser ungedeckte Teil ergibt sich nach herrschender Meinung aus dem Unterschiedsbetrag der steuerlichen PV-Höhe und dem Kassenvermögen. Bildet ein AG für diese mittelbare PV handelsrechtlich keine PR, ist der Fehlbetrag im Anhang anzuführen.<sup>123</sup>

Bei der Ausgliederung auf eine **pauschaldotierte Unterstützungskasse** bestehen vorrangig Unterschiede in den Anlagemöglichkeiten des Vermögens und dem Umfang der Zuwendungen, die **steuerlich** als Betriebsausgaben anerkannt werden. So dürfen pro Jahr maximal 25% der zugesagten Jahresrente eines Anwärters angesetzt werden, wobei der Gesamtbetrag bis zum Versorgungsbeginn auf zwei Jahresrenten gedeckelt ist.<sup>124</sup> Dagegen sind bei bereits laufenden Versorgungsleistungen Einmalzuwendungen in Höhe mehrerer Jahresrenten möglich, wobei die Maximalhöhe vom Alter und Geschlecht des Empfängers abhängt.<sup>125</sup> Die maximal zulässige Zuwendung entspricht dabei analog oft dem PR-Auflösungsertrag.

Die pauschaldotierte Kasse unterliegt zudem **kaum Anlagerestriktionen**. So steht z.B. auch eine teilweise Rückgewähr der Mittel als Darlehen an den AG nicht im Widerspruch zum VAG, wodurch eine Liquiditätsschonung bei der Ausgliederung erreicht werden kann.<sup>126</sup> Das Kassenvermögen stellt dann jedoch kein saldierungsfähiges Vermögen nach IFRS bzw. HGB-BilMoG dar.<sup>127</sup> Abgesehen

---

<sup>120</sup> Vgl. Koch, P. (2004), S. 163.

<sup>121</sup> Die diversen Höchstgrenzen für den Betriebsausgabenabzug finden sich in § 4d EStG.

<sup>122</sup> Vgl. Doetsch, P., u.a. (2009), S. 100.

<sup>123</sup> Vgl. Hakenes, G. (2009), S. 187ff.

<sup>124</sup> Vgl. Schu, J. (2009), S. 193.

<sup>125</sup> Der jeweilige Vervielfältiger kann der Anlage 1 des EStG entnommen werden.

<sup>126</sup> Vgl. Kesting, U., u.a. (2006), S. 132ff.

<sup>127</sup> Laut Hauptfachausschuss ist zu prüfen, ob die Versorgung der AN in schädlicher Weise zugunsten des AG eingeschränkt wird. Ist die Konditionierung des Darlehens nicht marktüblich, nicht fungibel, wird das Kassenvermögen kaum als Plan Asset anerkannt.

von dieser Mittelrückgewähr ist die Anerkennung des Kassenvermögens als Deckungsvermögen nach IFRS (und somit auch HGB-BilMoG) vergleichsweise unproblematisch umsetzbar.<sup>128</sup>

**Arbeitsrechtlich** hat die Ausgliederung auf Unterstützungskassen keine schuld-befreiende Wirkung für den AG. Es handelt sich nur um den Wechsel des bAV-Durchführungsweges, so dass die AG-Subsidiärhaftung weiterhin besteht. Hierbei ist eine Zustimmung der AN nicht erforderlich, solange keine Leistungen gekürzt werden. Das Finanzamt besteht jedoch dennoch häufig auf eine AN-Zustimmung,<sup>129</sup> die meist gegeben sein dürfte, da sich bei der Ausgliederung von Direktzusagen auf eine Unterstützungskasse lohnsteuerlich (z.B. Einkunftsart) keine Veränderungen ergeben.<sup>130</sup>

Zusammenfassend halten wir fest, dass Unterstützungskassenvermögen grundsätzlich als saldierungsfähiges Deckungsvermögen nach HGB-BilMoG gelten sollten. Bei einer Ausgliederung ist jedoch zu beachten, dass die Höhe der Zahlungen an die Kasse nur begrenzt steuerneutral sind und Unterschiede zwischen der pauschaldotierten und der rückgedeckten Unterstützungskasse bestehen. Allgemein ist eine komplette steuerunschädliche Ausfinanzierung bei Rentnern sofort darstellbar. Hieraus resultiert eine eingeschränkte Flexibilität bei der Finanzierung der Unterstützungskasse durch das Trägerunternehmen. Es ist zu vermuten, dass aufgrund der beschränkten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bestehende Unterstützungskassenzusagen bisher lediglich teilweise ausfinanziert sind.<sup>131</sup>

---

<sup>128</sup> Vgl. Sartoris, J. (2004), S. 182.

<sup>129</sup> Vgl. Doetsch, P., u.a. (2009), S. 145.

<sup>130</sup> Vgl. Koch, P. (2004), S. 160ff.

<sup>131</sup> Vgl. Rhiel, R., u.a. (2008), S. 1509ff.

### 4.3.2 Ausgliederung auf eine Pensionskasse

Eine Ausgliederung ist für **Rentner**, **aktive AN** sowie **AN mit unverfallbarer Anwartschaft** möglich. Wie Abbildung 6 darstellt, gewährt die Pensionskasse dem AG dabei einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Leistung.

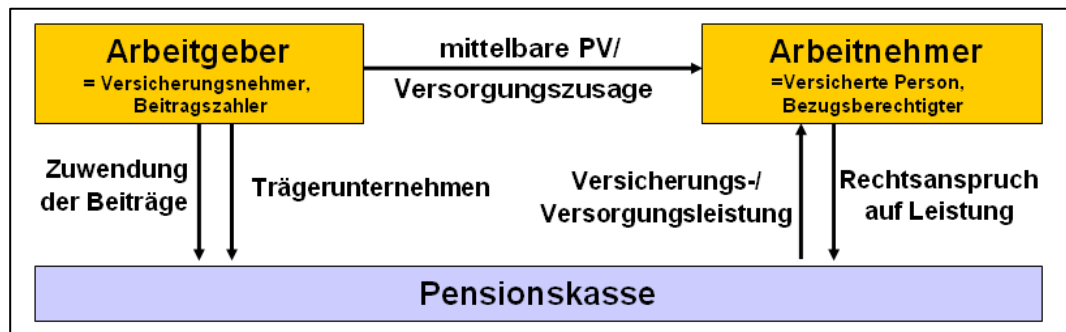


Abbildung 6: Rechtsbeziehungen bei der Pensionskasse

Das **Kassenvermögen** (bzw. der Deckungsgegenwert) erfüllt meist die Bedingungen eines externen Planvermögens nach IFRS, wodurch eine Verrechnung häufig gegeben und somit PR verringert oder gar vermieden werden können.<sup>132</sup> Auch nach HGB-BilMoG sind die PR insoweit zu saldieren, als für sie ein reserviertes Kassenvermögen besteht. Nachschüsse mangels Vermögen sind aufgrund der restriktiven Anlageregeln unwahrscheinlich. Das Risiko des AG aus der Subsidiärhaftung ist daher eher begrenzt.<sup>133</sup>

Bei vollständiger **Ausgliederung** der PV auf eine Pensionskasse sind die PR **steuerlich komplett gewinnerhöhend** aufzulösen, weshalb eine Ausgliederung gegen Einmalbetrag meist ausscheidet. Laufende Zuwendungen stellen zwar grundsätzlich sofort abziehbare Betriebsausgaben dar, eine Ablösung gegen laufende Zuwendungen<sup>134</sup> ist steuerlich jedoch nur begrenzt abzugsfrei (4% der Beitragsbemessungsgrenze) darstellbar. Es ergibt sich im Umstellungsjahr meist eine ungewünschte Steuerbelastung.

Die AN dürften dieser **zustimmungspflichtigen Ausgliederungsform** ablehnend gegenüberstehen, da hierdurch häufig sofort lohnsteuerrelevante Zuflüsse ausgelöst werden bzw. nur selten Steuernachteile vermieden werden können.<sup>135</sup> Eine Besonderheit ist, dass hierbei der Betriebsrat einzubeziehen ist. Ein Einverständnis dürfte den Ausgleich etwaiger Nachteile durch den AG bedingen. Die

<sup>132</sup> Vgl. Pott, U. (2004), S. 157f.

<sup>133</sup> Zudem sind Beitragszusagen mit Mindestleistung möglich. Hierbei bestehen aufgrund der Versicherungsbedingungen auch keine Risiken für den AG aus der Ausfallhaftung.

<sup>134</sup> Vgl. § 4c EStG.

<sup>135</sup> Vgl. Bätzel, M., u.a. (2004), S. 1439.

Ausgliederung auf eine Pensionskasse ist unter Kostengesichtspunkten somit für den AG oftmals unvorteilhaft.<sup>136</sup> Dieser **Kostennachteil** wird allerdings dadurch gemildert, dass keine Beitragspflicht zum PSV besteht, da satzungsmäßig der Versorgungsberechtigte (=Versicherungsnehmer) einen Versorgungsanspruch hat, der von einer eventuellen Insolvenz des AG unabhängig ist. Zudem dürfte der relativ geringe Verwaltungsaufwand den Kostennachteil mildern.<sup>137</sup>

### 4.3.3 Ausgliederung auf eine Direktversicherung

Bei der Ausgliederung der PV auf eine Direktversicherung ergeben sich kaum Unterschiede zur Pensionskasse. Diese kann analog für **Rentner, aktive und ausgeschiedene AN** mit unverfallbarer Anwartschaft erfolgen, wobei der neue Versorgungsträger hier eine Versicherung ist. Der AN wird bei der Direktversicherung unwiderruflich als Versicherungsbegünstigter mit Rechtsanspruch auf Leistung abgesichert:

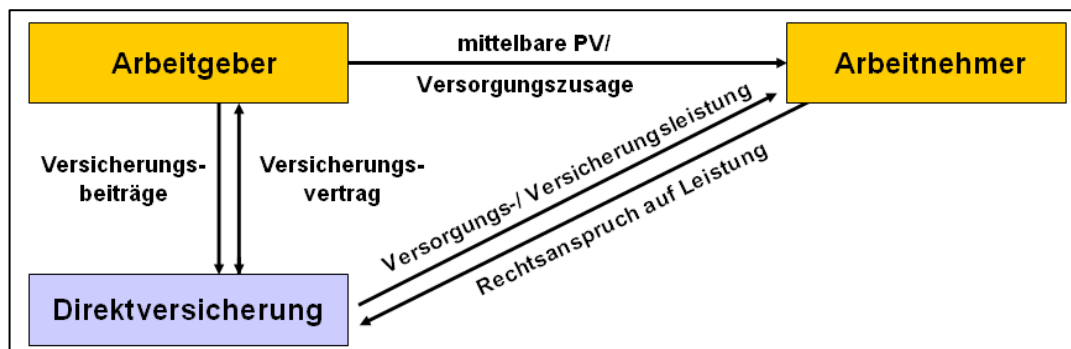


Abbildung 7: Rechtsbeziehungen bei der Direktversicherung

Die in Abbildung 7 ersichtlichen **AG-Zuwendungen** bzw. Versicherungsbeiträge sind analog zur Pensionskasse **sofort abzugsfähige Betriebsausgaben**.<sup>138</sup> Es ist auch hier nur selten zu erreichen, dass Zuwendungen ohne Steuernachteile für den AG geleistet werden können.<sup>139</sup> Die steuerlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen der Pensionskasse gelten für die Direktversicherung analog. Anzumerken ist, dass der **Anspruch aus der Direktversicherung** vom AG bilanziell **nicht zu aktivieren** ist. Eine Aktivierung erfolgt auch nicht, wenn die vertraglichen Ansprüche beliehen oder abgetreten wurden, insofern der AG sich dem AN

<sup>136</sup> Vgl. Pott, U. (2004), S. 155f.

<sup>137</sup> Vgl. Doetsch, P., u.a. (2009), S. 55.

<sup>138</sup> Vgl. § 4 Abs. 4 EStG.

<sup>139</sup> Vgl. Pott, U. (2004), S. 140.

gegenüber schriftlich verpflichtet, ihn bei Versorgungsfalleintritt so zu stellen, als ob die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt wäre.<sup>140</sup>

Im Ausgliederungskontext ist hervorzuheben, dass eine **Saldierung des Deckungsvermögens** (hier: Versicherungsgegenwert) mit den PV analog zur Pensionskasse oft möglich ist, auch wenn eine perfekt deckungsgleiche Auslagerung nur selten realisierbar sein dürfte. So erfüllen z.B. unwiderrufliche Direktversicherungen i.d.R. die Anforderungen an Qualifying Insurance Policies und gelten als externes Planvermögen nach IFRS.<sup>141</sup> Es sollte sich hieraus auch eine Verrechnungspflicht nach HGB-BilMoG ergeben. In Verbindung mit den konservativ anzulegenden Versicherungsbeiträgen und der BaFin-Aufsicht besteht grundsätzlich auch keine **Beitragspflicht zum PSV**,<sup>142</sup> was neben dem vergleichsweise geringen Verwaltungsaufwand einen weiteren Kostenvorteil der Direktversicherung darstellt.

#### 4.3.4 Ausgliederung auf einen Pensionsfonds

Bei einem Pensionsfonds können PV unabhängig davon, ob diese gegen **Rentner**, **aktive AN** sowie **ausgeschiedene AN mit unverfallbarem Anspruch** bestehen, gleichermaßen vorteilhaft ausgegliedert werden.

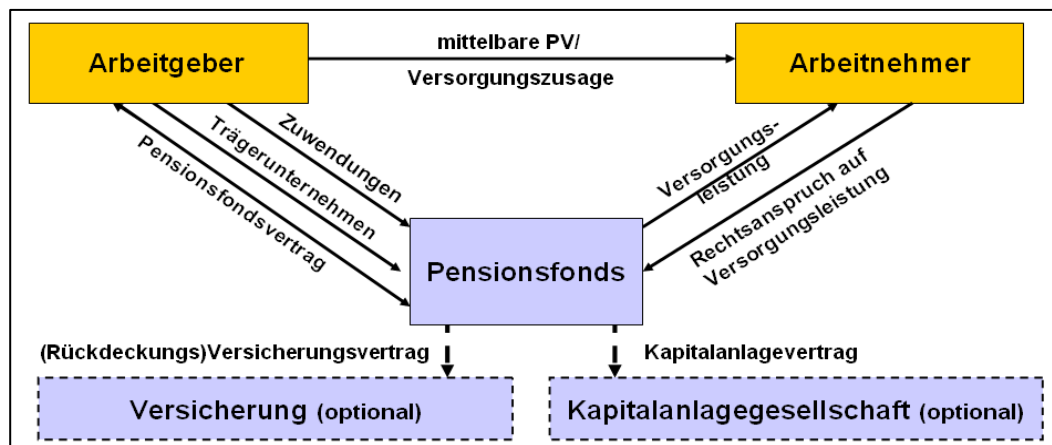


Abbildung 8: Rechtsbeziehungen beim Pensionsfonds

Abbildung 8 verdeutlicht das Beziehungsgeflecht bei einem Pensionsfonds inklusive der optionalen Möglichkeiten zusätzlich eine Kapitalanlagegesellschaft und/oder eine Rückdeckungsversicherung einzubeziehen. Versorgungsleistungen werden hierbei über das Kapitaldeckungsverfahren bestritten. Der Fonds kann die

<sup>140</sup> Vgl. § 4b EStG.

<sup>141</sup> Vgl. Doetsch, P., u.a. (2009), S. 111f.

<sup>142</sup> Eine Beitragspflicht besteht, wenn entweder kein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt wurde oder der AG trotz Einräumung die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag beliehen oder abgetreten hat. Vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BetrAVG.



AG-Zuwendungen aufgrund der **liberalen Kapitalanlagevorschriften**<sup>143</sup> rendite-trächtig anlegen. Hierdurch bestehen jedoch meist auch höhere Risiken, die z.B. in Form von Kursverlusten das Fondsvermögen reduzieren und Nachschüsse verursachen können.<sup>144</sup>

**AG Zuwendungen** im Sinne des § 112 VAG können hierbei steuerlich als **Betriebsausgaben** geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Zuwendungen an den Pensionsfonds auf einer konkreten PV basieren oder zum Ausgleich eines Fehlbetrags eines bestehenden Fonds dienen. Es ist hervorzuheben, dass der Pensionsfonds der einzige Durchführungsweg ist, für den eine explizit **steuerbefreiende Regelung** zur PV-Ausgliederung ermöglicht wurde.<sup>145</sup> So können Erträge aus der Auflösung von PR durch entsprechende zulässige Betriebsausgaben kompensiert werden und dadurch eine Steuerneutralität im Umstellungsjahr erreicht werden.<sup>146</sup>

Die **nötigen AG-Beiträge für eine Ausgliederung** hängen von der Höhe der zu bildenden Deckungsrückstellung ab. Bei der Kalkulation ist dabei ein vorsichtiger Rechnungszins<sup>147</sup> zu verwenden, weshalb diese i.d.R. höher als die steuerlich gebildeten PR oder die PR nach IFRS (bzw. HGB-BilMoG) ist.<sup>148</sup> Es sind folglich relativ hohe Pensionsfondsbeiträge zur Ausgliederung nötig. Im Rahmen der EU-Pensionsfondsrichtlinie wurden die Regelungen des VAG und der Pensionsfonds-Deckungsrückstellung so überarbeitet, dass auch Ausgliederungen ohne zusätzlichen Liquiditätsaufwand möglich sind. Der AG muss allerdings auch hier für eventuelle Unterdeckungen eintreten bzw. unterliegt der Nachschusspflicht.<sup>149</sup>

Ein Ausgliederungshindernis war bis zur siebten VAG-Novelle, dass die Versorgung nach Eintritt versicherungsmäßig garantiert werden musste.<sup>150</sup> Eine Ausgliederung bereits laufender Versicherungen war daher mit zusätzlichen (Versicherungs)Kosten und Liquiditätsabflüssen verbunden.<sup>151</sup> Seit Einführung von § 112 Abs. 1a VAG besteht jedoch keine **Garantieübernahmeverpflichtung** mehr, wenn der AG nach Leistungsbeginn beitrags- oder nachschusspflichtig ist und kein Endtermin für die Versorgung festgelegt ist. Infolgedessen darf die Versorgung **nur als Rente** erbracht werden. Die Anlage erfolgt zur Erzeugung hoher

<sup>143</sup> Unter Beachtung von Streuung kann prinzipiell in alle Asset Klassen investiert werden.

<sup>144</sup> Eine aufsichtsrechtliche Mindestkapitalausstattung für Pensionsfonds besteht nicht.

<sup>145</sup> In den §§ 3 Nr. 66, 4e Abs. 3 EStG wurde die steuerfreie Übertragung auch von Unterstützungskassen auf Pensionsfonds ermöglicht. Vgl. Bätzel, M., u.a. (2004), S. 1438.

<sup>146</sup> Vgl. Weigel, H. (2009), S. 43.

<sup>147</sup> Der Höchstsatz wurde in 2007 auf 2,25% gesenkt. Vgl. Pohl, B., u.a. (2006), S. 33.

<sup>148</sup> Vgl. Schwinger, R., u.a. (2006), S. 638.

<sup>149</sup> Vgl. Doetsch, P., u.a. (2009), S. 148f.

<sup>150</sup> Vgl. Baumeister, F. (2005), S. 2079f.

<sup>151</sup> Vgl. Rössler, N., u.a. (2006), S. 1223f.

Rechtssicherheit dennoch häufig in Produkten mit versicherungsförmigen Garantien, wobei es sich meist nur um Teilgarantien handelt. Mangels Garantiepflcht ist für die Kalkulation der nötigen Beiträge zur Ausgliederung der niedrige versicherungsmäßige **Rechnungszins** nicht mehr vorgeschrieben. Pensionsfonds können diesen nunmehr wählen und somit die Beitragshöhe maßgeblich beeinflussen.<sup>152</sup> Es ist anzumerken, dass bei der Ausgliederung einer Direktzusage auf einen Pensionsfonds nur der Durchführungsweg gewechselt wird. Die Zusage selbst bleibt bestehen, weshalb **grundsätzlich ein HGB-Auflösungsverbot** besteht. Da es bei einer partiellen Ausgliederung zu einer vorzeitigen Teilerfüllung der PV kommt, darf die PR an den Pensionsfonds „ausgekehrt“ werden. Dagegen entsteht bei Teilausgliederungen nach IFRS nur saldierungsfähiges Planvermögen.<sup>153</sup> Eine komplette Ausgliederung nach IFRS und damit eine Auflösung aller bestehenden PR bedingt eine gänzliche Vertragserfüllung erdienter und zukünftiger Anwartschaften (Settlement).

**Arbeitsrechtlich** liegt auch bei dieser Ausgliederungsvariante keine befreiende Schuldübernahme vor. Die AG-Subsidiärhaftung bleibt also bestehen, wobei jedoch eine wirtschaftliche Enthftung erreicht wird. Zudem ist die Zustimmung der AN erforderlich, es sei denn der AG gleicht sämtliche entstehenden Steuernachteile aus. Unabhängig davon, müssen vor Ausgliederung vorhandene Versorgungsempfänger gemäß § 52 Abs. 34c Satz 1 EStG zustimmen. Die bestehende Beitragspflicht des AG zum PSV bzw. die gesetzliche Absicherung vermeidet eine Zustimmungspflicht nicht.<sup>154</sup>

Es kann festgehalten werden, dass PV auf einen Pensionsfonds gegen einen Einmalbeitrag (steuerunschädlich) ausgelagert werden können.<sup>155</sup> Eine Ausgliederung erdienter Ansprüche über eine kombinierte Einbeziehung von Einmalbeitrag und laufender Zahlung kann dabei sinnvoll sein, um die Liquidität eines AG nicht zu stark zu belasten. Neben den gesetzlich definierten Durchführungswegen soll nun das bisher vorrangig im IFRS-Kontext relevante Outsourcing auf ein CTA vorgestellt werden, auch weil es aufgrund der HGB-Annäherung an IFRS an Bedeutung gewinnen könnte.

---

<sup>152</sup> Der Zins ist vorsichtig entsprechend der Vertragswährung, den erwarteten Erträgen und dem vorhandenen Vermögen zu wählen. Vgl. Schwinger, R., u.a. (2006), S. 638.

<sup>153</sup> Vgl. Jeske, K., u.a. (2004), S. 190ff.

<sup>154</sup> Vgl. Doetsch, P., u.a. (2009), S. 149f.

<sup>155</sup> Vgl. Schwinger, R., u.a. (2006), S. 638.

### 4.3.5 Outsourcing auf ein Contractual Trust Arrangement

Ein CTA ist eine **vertragliche Treuhandkonstruktion** mit dem Ziel IAS-Planvermögen zu erzeugen sowie die PV gegen Insolvenz des AG verbessert zu sichern, wobei dennoch meist eine Beitragspflicht zum PSV besteht.<sup>156</sup> Hierzu werden die PR und das zugehörige PV-Deckungsvermögen vom Trägerunternehmen so outgesourct, dass eine Verrechnung steuer- und handelsrechtlicher PR mit sogenannten Funded Plans (Planvermögen) nach IAS möglich ist.<sup>157</sup> Bei einem CTA wird entgegen der vorigen Auslagerungsvarianten der **Durchführungsweg nicht gewechselt**. So findet z.B. keine Veränderung einer bestehenden Direktzusage eines AN statt.

In Deutschland haben sich verschiedene CTA-Varianten etabliert, die aber **alle dieselbe Grundstruktur** aufweisen. Zunächst wird eine vom AG rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Einrichtung (z.B. e.V.) gegründet, die auf Basis eines Treuhandvertrages vom AG Vermögen übertragen bekommt und die Verwaltungstreuhand übernimmt.<sup>158</sup> Hierbei können prinzipiell alle Arten von Vermögenswerten (auch Immobilien) überschrieben werden.<sup>159</sup> Die Vermögensübertragung erfolgt dabei unter der Auflage, dass der Treuhänder dieses nur zur Absicherung oder Erfüllung der PV verwenden darf. Wirtschaftlich verbleibt das Vermögen weiterhin beim AG.<sup>160</sup>

CTA's können weiter in **Modelle mit ein- oder doppelseitiger Treuhand** unterteilt werden. Die oben angeführte einseitige Grundstruktur erfüllt meist die Bedingungen an ein IAS-Planvermögen. Allerdings erlischt bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den AG der Treuhandvertrag,<sup>161</sup> so dass ein Vermögen nicht vor Zugriff des AG oder dessen Gläubigern geschützt ist.

CTA-Modelle unterscheiden sich deshalb hauptsächlich darin, wie das Vermögen insolvenzfest übertragen wird. Bei der **einseitigen Treuhand** wird dies häufig über Verpfändungslösungen erreicht, so dass ein Insolvenzverwalter einen Anspruch auf Vermögensrückübertragung gegen den Treuhänder bzw. eine Kapitalanlagegesellschaft hat. Zur weiteren Insolvenzabsicherung können die Ansprüche auch an die AN selbst verpfändet werden, wobei auch eine Verpfändung

<sup>156</sup> CTA's sind oft an angelsächsische Trusts angelehnt. Vgl. Folgner, A. (2006), S. 434.

<sup>157</sup> Vgl. Hühn, A. (2004), S. 39.

<sup>158</sup> Vgl. Böhme, T., u.a. (2006), S. 203ff.

<sup>159</sup> Vgl. Küting, K., u.a. (2009), S. 468.

<sup>160</sup> Ob CTA-Modelle der BaFin-Aufsicht unterliegen ist nur teilweise geklärt. Für Treuhandlösungen in Konzernen ist dies nicht gegeben. Vgl. Klemm, B. (2006), S. 137.

<sup>161</sup> Vgl. §§ 115f InsO.

einzelner Vermögenswerte möglich ist.<sup>162</sup> Der hohe Verwaltungsaufwand bei der Verpfändung an jeden einzelnen AN spricht jedoch gegen die einseitige Treuhand. CTA's werden daher vorwiegend als **doppelseitige Treuhand** gestaltet:

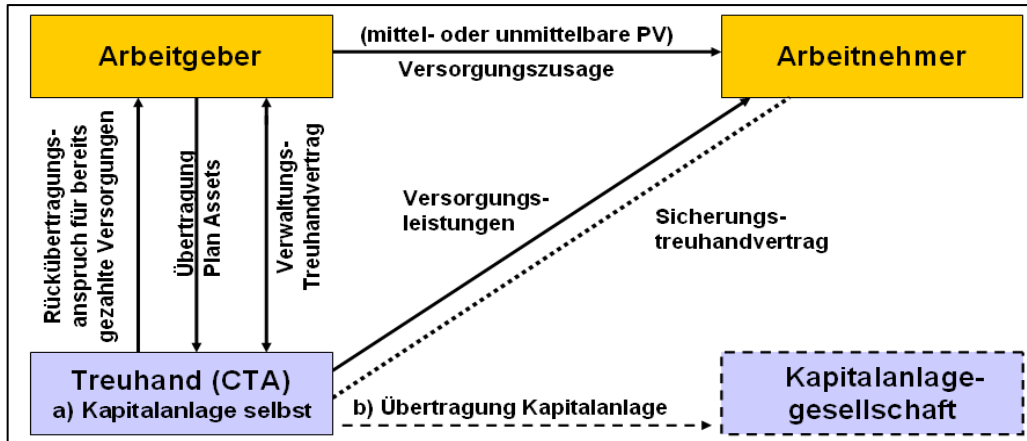


Abbildung 9: CTA Modell in Form einer doppelseitigen Treuhand

Wie Abbildung 9 zeigt, vereinbaren der AG (Trägerunternehmen) und der Treuhänder bei der **doppelseitigen Treuhand** ergänzend zur Verwaltungstreuhand, dass der Treuhänder das Vermögen als **Sicherungstreuhand** für die AN hält. Der Treuhänder verpflichtet sich somit bei Eintritt bestimmter Sicherungsfälle (z.B. Insolvenz) zur Zahlung an die Versorgungsberechtigten. Es kommt dabei ein echter Vertrag zu Gunsten Dritter zustande. Die AN erlangen somit einen direkten Anspruch CTA gegen den Treuhänder.<sup>163</sup>

Erbringt der AG die **Versorgungsleistung** selbst, erstattet der Treuhänder diese aus dem Treuhandvermögen. Der Treuhänder kann jedoch auch zur direkten Zahlung an die Berechtigten beauftragt werden. Die Anlage des Vermögens kann durch den Treuhänder selbst oder unter Hinzuziehung einer Kapitalanlagegesellschaft durchgeführt werden.<sup>164</sup> Ein CTA unterliegt dabei grundsätzlich keinen Anlagerestriktionen. Im Treuhandvertrag werden allerdings regelmäßig konkrete Anlagevorschriften festgelegt. Während nach IFRS eine **Saldierung der PV mit dem CTA-Vermögen** möglich ist, gab es im HGB bisher kaum Auswirkungen eines Outsourcings. Seit BilMoG ist eine Verrechnung mit CTA-Vermögen jedoch oft auch handelsrechtlich gewährleistet, wodurch im Ergebnis CTA-Modelle auch in der HGB-Bilanz zu einer Bilanzverkürzung bzw. zu besseren Kennzahlen führen.

<sup>162</sup> Vgl. Heger, H., u.a. (2000), S.117ff.

<sup>163</sup> Vgl. Schröder, J., u.a. (2005), S. 417.

<sup>164</sup> Vgl. Niermann, W. (2006), S. 2596f.

**Arbeitsrechtlich** ergeben sich kaum Folgen. Da kein Wechsel des Durchführungsweges erfolgt, ist grundsätzlich keine Zustimmung der AN nötig. Der AN hat weiterhin einen direkten Anspruch gegen den AG. Erst bei AG-Insolvenz ergibt sich ein direkter Anspruch gegen den CTA-Treuhänder, wobei die Pensionszusagen hierbei zunächst vom PSV abgedeckt sind. Das CTA-Vermögen führt somit zu einem verbesserten bzw. **erweiterten Insolvenzschutz** (z.B. für Zusagen höherer Qualität an Führungskräfte).<sup>165</sup>

Bei Outsourcing auf einen CTA ergeben sich für den AG **steuerlich keine Änderungen**, weil die PR gemäß § 6a EStG sowie das Vermögen des AG unverändert bleiben. Da das Vermögen wirtschaftlich dem Trägerunternehmen weiter zugeordnet wird, ist die Vermögensübertragung – inklusive stillen Reserven – an einen CTA ertragssteuerneutral möglich.<sup>166</sup> Bei Übertragung von Grundstücken oder Immobilien fällt dabei Grunderwerbssteuer an.<sup>167</sup> Diese kann jedoch, z.B. durch Nutzung vorhandener Sonderposten mit Rücklageanteil gemäß § 6 b EStG, vermieden bzw. verringert werden.<sup>168</sup>

#### 4.4 *Verbreitung und Vergleich und der Ausgestaltungsmöglichkeiten*

Das Ausmaß an PV für die inländische Unternehmen entstehen, betrug in 2007 ca. 438,8 Mrd. €. Die Verbreitung der einzelnen Durchführungswege ergibt sich dabei aus ihren Anteilen an der **Gesamtdeckungssumme**:

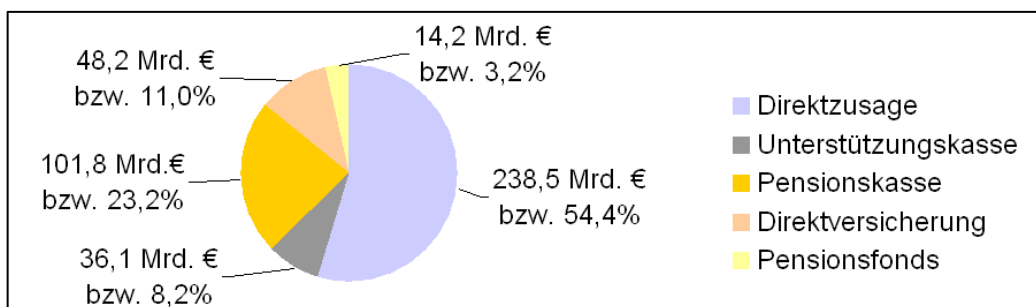


Abbildung 10: Deckungsmittel der bAV in 2007

Abbildung 10 zeigt, dass die **Direktzusage** mit einem Anteil von 54,4% eine **beachtliche Bedeutung** in der bAV hat, während der noch junge Pensionsfonds mit 3,2% bzw. 14,2 Mrd. € eine untergeordnete Rolle spielt.

<sup>165</sup> Vgl. Küting, K., u.a. (2009), S. 468.

<sup>166</sup> Vgl. § 39 Abgabenordnung.

<sup>167</sup> Vgl. Sprick, A., u.a. (2004), S. 210f.

<sup>168</sup> Vgl. Böhme, T., u.a. (2006), S. 205.

Auf Basis der bisherigen Diskussion bietet Tabelle 5 einen **Vergleich der gesetzlichen Durchführungswege** anhand ausgewählter Kriterien:

Durchführungsweg	Direktzusage	Unterstützungs-kasse	Direkt-versicherung	Pensions-kasse	Pensions-fonds
Kriterium					
Rechtsgrundlage	§ 1b Abs. 1 S. 2 BetrAVG	§ 1b Abs. 4 BetrAVG	§ 1b Abs. 2 BetrAVG	§ 1b Abs. 3 BetrAVG	§ 1b Abs. 3 BetrAVG
Durchführung	unmittelbar	mittelbar	mittelbar	mittelbar	mittelbar
Träger	Unternehmen selbst	GmbH, e.V., Stiftung	Versicherung	AG, VVaG	AG, PVaG
BaFin-Aufsicht	nein	nein	ja, § 1 Abs. 1 iVm. § 7 VAG	ja, § 1 Abs. 1 iVm. § 7 VAG	ja, § 113 Abs. 1 VAG
Anlagerestriktionen	nein	i.d.R. nein	ja	ja	i.d.R. nein
Rechtsanspruch AN gegen Versorgungsträger	ja	nein, § 1b Abs. 4 BetrAVG	ja	ja	ja
AG-Subsidiärhaftung gem. § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG	(Selbstleistung)	ja	ja, jedoch eher theoretisch	ja	ja
Mögliche Zusagearten (reine, beitragsorientierte, Beitragszusage mit Mindestleistung)	keine Beitragszusage mit Mindestleistung	keine Beitragszusage mit Mindestleistung	alle	alle	alle
Beitragspflicht zum PSV (bzw. Schutz)	ja	ja	möglich	nein	ja
Versorgungsleistung Einmal- und/ oder Rentenzahlung	beides möglich	beides möglich	beides möglich	beides möglich	lediglich Rente
Zustimmung AN bei Wechsel des Durchführungsweges nötig	nein	i.d.R. nein	i.d.R. ja	ja	i.d.R. ja
Planvermögen nach IAS bzw. Deckungsvermögen nach HGB	i.d.R. nein	i.d.R. ja	ja	ja	i.d.R. ja

Tabelle 5: Vergleich der gesetzlichen Durchführungswege der bAV

Tabelle 5 verdeutlicht, dass eine **Beitragspflicht zum PSV** nur für die Direktzusage, die Unterstützungskasse und den Pensionsfonds besteht, während diese bei Pensionskassen ausgeschlossen und bei der Direktversicherung vermeidbar ist. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Höhe der PSV-Beiträge in Abhängigkeit vom jeweiligen Durchführungsweg voneinander unterscheiden. So sind z.B. für den Pensionsfonds meist deutlich geringere Beiträge zu leisten als bei einer Direktzusage.<sup>169</sup>

Im Rahmen eines Vergleichs ist auch die **Portabilität** von Versorgungsansprüchen, also die Übertragung einer Anwartschaft auf neue AG von Interesse. Für Zusagen aus Direkt- und Unterstützungskassen besteht hierzu keine gesetzliche Verpflichtung. Es ist nur eine freiwillige Übertragung<sup>170</sup> möglich. Bezüglich Pensi-

<sup>169</sup> Vgl. Melchior, H. (2004), S. 585f. Dies liegt daran, dass die Beitragsbemessungsgrundlage nur ein Fünftel des steuerlichen Teilwerts beträgt. Die jeweiligen Beitragsbemessungsgrundlagen zum PSV finden sich in § 10 BetrAVG.

<sup>170</sup> Bei einer Übertragung verpflichtet sich der AG eine wertgleiche Zusage zu erteilen. Der Übertragungswert entspricht dem gebildeten Kapital bei Übertragung bzw. bei Direktzusagen und Unterstützungskassen dem Barwert der unverfallbaren Anwartschaft.

onsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen kann der AN hingegen eine Übertragung auf den neuen AG verlangen.<sup>171</sup>

Aus **Steuersicht des AG** kann bei einer Ausgliederung von PV auf einen Pensionsfonds eine (sofortige) Steuerpflicht komplett und bei Unterstützungskassen teilweise vermieden werden. Mangels gleichwertiger Abzugsmöglichkeiten ist eine vollständige Ausgliederung auf eine Pensionskasse oder Direktversicherung gegen Einmalbetrag oft unvorteilhaft. Auch eine Auslagerung gegen laufende Zuwendungen ist hierbei nur limitiert steuerfrei.

Ein **CTA** ist steuerrechtlich unproblematisch, da der bestehende Durchführungsweg samt Besteuerung beibehalten wird. Ein CTA bietet dem AG also den Vorteil bisherige Vereinbarungen komplett ohne steuerliche Nachteile auslagern zu können. Im Zuge dessen lassen sich oft auch stille Reserven ohne steuerliche Wirkung heben. Eine in IFRS erzeugte Saldierungsmöglichkeit bzw. Bilanzverkürzung sollte meist auch nach HGB-BilMoG gelten.

Unter **Liquiditätsgesichtspunkten** ist der Wechsel der Durchführung von einer Direktzusage stets mit Mittelabflüssen verbunden, da der externe Versorgungsträger zunächst so auszustatten ist, dass die Erfüllung künftiger Versorgungspflichten gewährleistet sind. Der AG muss also bei allen externen Durchführungswegen zunächst Liquidität bereitstellen. Allerdings ermöglichen einige Durchführungswege (besonders Unterstützungskasse und Pensionsfonds) eine Rückgewähr der Mittel als Darlehen an den AG.

Es kann für alle Durchführungswege eine **Rückdeckungsversicherung** abgeschlossen werden. In der Praxis ist diese vor allem zur Absicherung von Hinterbliebenen-, Invaliditäts- und Langlebighkeitsrisiken relevant und kommt häufig in Verbindung mit der Unterstützungskasse zum Einsatz. Mit Abschluss der Versicherung fließt unmittelbar Liquidität durch die Versicherungsbeiträge ab, die abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen. Es ist anzumerken, dass der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung selbst keine Auslagerung darstellt, weil diese oft nur Teilrisiken abdeckt (z.B. nur Invalidität) und zudem die Verwaltung der Versorgung nicht abgegeben wird.

---

<sup>171</sup> Vgl. Heidemann, J. (2004), S. 138f. Mit der EU-Portabilitätsrichtlinie (Entwurf in 2005) sollte die AN-Mobilität für alle Durchführungswege gefördert werden, was jedoch auch kritisiert wird, da hierdurch bAV-Zusatzkosten entstehen. Vgl. Hundt, D. (2007), S. 309.

## Literaturverzeichnis

- Ahrend, P./ Förster, W./ Rühmann, J. (2003);** Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung mit zivilrechtlichen, arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften, München 2003.
- Baetge, J./ Haenelt, T. (2006),** Pensionsrückstellungen im IFRS-Abschluss, in: Der Betrieb, 59. Jg., Heft Nr. 45, 2006.
- Baetge, J./ Thiele, S./ Kirsch, H. (2007);** Bilanzen, Köln 2007.
- Bätzel, M./ Meier, K. (2004);** Auslagerung von Pensionsrückstellungen auf einen Pensionsfonds, in: Der Betrieb, 57. Jg., Heft Nr. 2, 2004.
- Bauer, U./ Gohdes, A./ Lucius, F./ Rhiel, R. (2007);** Festlegung des Rechnungszinses bei der internationalen Bewertung von Pensionsverpflichtungen, in: Der Aktuar, 11. Jg., Heft Nr. 2, 2007.
- Baumeister, F. (2005);** Umsetzung der Pensionsfonds-Richtlinie der EU durch die 7. Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes, in: Der Betrieb, 58. Jg., Heft Nr. 38, 2005.
- Bechtoldt, M./ Krazeisen, K./ Petersen, O. (2007);** Teuerungsanpassung der Betriebsrenten in 2007 – Anstieg von Lebenshaltungskosten und Nettoeinkommen im Zeitraum 2004/ 2007.
- Böcken, H./ Schurbohm-Ebneth, A. (2003);**E-DRS 19 Bilanzierung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen: Diskussionsbasis für den anstehenden Regelungsbedarf, in: Der Betriebs-Berater, 58. Jg., Heft Nr. 19, 2003.
- Böhme, T./ Mittermeier, C. (2006);** Auslagerung von Pensionsverpflichtungen im rahmen eines CTA: Bilanzverkürzung unter Verwendung alternativer Vermögenswerte, in: Der Betriebs-Berater, 61.Jg., Heft Nr. 4, 2006.
- Bonn, R. (2007);** Status Quo und Entwicklungstendenzen im betrieblichen Cash Management, in: Finanz Betrieb, 9. Jg., Heft Nr. 2, 2007.
- Borchert, D./ Budde, A. (2004);** Kommentierung des § 275 HGB – Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung, in: Küting, K./ Weber, C-P. (Hrsg.): Handbuch der Rechnungslegung, Stuttgart 2004.
- Buchholz, R. (2008);** Internationale Rechnungslegung – Die wesentlichen Vorschriften nach IFRS und reformierten HGB, Würzburg 2008.



- Doetsch, P./ Oecking, S./ Rath, M./ Reichenbach, R./ Rhiel, R./ Veit, A. (2008);** Betriebliche Altersversorgung - Ein praktischer Leitfaden, München 2008.
- Drols, W. (2004);** Produktbewertung aus Arbeitgebersicht, in: Drols (Hrsg.), Handbuch Betriebliche Altersversorgung, Wiesbaden 2004.
- Ellrott, H./ Riehl, R. (2006);** Kommentierung des § 249 HGB. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, in: Ellrott, H./ Förtschle, G./ Hoyos, M./ u.a. (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar: Handels- und Steuerrecht - §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit EGHGB und IAS/IFRS-Abweichungen, München 2006.
- Epstein, B./ Mirza, A. (2004);** Wiley IAS 2004. Interpretation and Application of IFRS, Somerset 2004.
- Feld, K. (2003);** Die Bilanzierung von Pensionsrückstellungen nach HGB und IAS – Überblick über die wesentlichen Regelungen und Unterschiede unter Berücksichtigung von Abweichungen zwischen IAS und US-GAAP, in: Die Wirtschaftsprüfung, 56. Jg., Nr.7, 2003.
- Folgnier, A. (2006);** Finanzierung von Contractual Trust Arrangements (CTA), in Betriebliche Altersversorgung, 9 Jg., Heft Nr. 5, 2006.
- Förtschle, G. (2006);** Kommentierung des § 275 HGB – Gliederung Gewinn und Verlustrechnung, in: Ellrott, H./ Förtschle, G./ Hoyos, M./ u.a. (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar: Handels- und Steuerrecht – §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit EGHGB und IAS/IFRS-Abweichungen, München 2006.
- Fülbier, R./ Gassen, J./ Pellens, B./ Selhorn, T. (2008);** Internationale Rechnungslegung, Bochum 2008.
- Gohdes, A./ Baach, E. (2009);** Rechnungszins und Inflationsrate für die betriebliche Altersversorgung im internationalen Jahresabschluss zum 31.12.2008, in: Der Betriebs-Berater, 64. Jg., Heft Nr. 4, 2009.
- Gohdes, A./ Haferstock, B. Schmidt, R. (2001);** Pensionsfonds nach dem AVmG aus heutiger Sicht, in: Der Betrieb, 54. Jg., Heft Nr. 29, 2001.
- Grünberger, D. (2008);** IFRS 2009 – Ein systematischer Praxis-Leitfaden, Herne, 2008.
- Hahn, K. (2009),** BilMoG Kompakt – Rechnungslegung nach dem neuen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Stuttgart 2009.

- Hainz, G./ Thurnes, G. (2008);** Pensionsrückstellungen nach dem geplanten Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, in: BRZ, 32. Jg. Heft Nr. 1, 2008.
- Hakenes, G. (2009);** Die Unterstützungskasse – ein alternatives Modell für Betriebsrenten, in: Betriebliche Altersversorgung, 64. Jg., Heft Nr. 3, 2009.
- Hayn, S./ Waldersee, G. (2008);** IFRS/ HGB/ HGB-BilMoG im Vergleich, Hamburg 2008.
- Heger, H.-J./ Doetsch, P. (2000);** Auslagerung von Pensionsverpflichtungen im Rahmen einer Bilanzierung gemäß SFAS bzw. IAS, in: Betriebliche Altersversorgung, 3 Jg., Heft Nr. 2, 2000.
- Heidemann, J. (2004);** Neuerungen bei der Lebensversicherung in der Rentenversicherung und der betrieblichen Altersversorgung, in: Die Versicherungs-Praxis, 94 Jg. Heft Nr. 3, 2004.
- Herzig, N. (2008);** Modernisierung des Bilanzrechts und Besteuerung, in: Der Betrieb, 62. Jg., Heft Nr. 1, 2008.
- Heubeck, K. (2004);** „Ungedeckte“ Pensionsverpflichtungen im Rating von Unternehmen – Wird die Rückstellungsfinanzierung deutscher Unternehmen im S& P-Rating systematisch benachteiligt?, in: Der Betrieb, 58. Jg., Heft 19, 2004.
- Heubeck, K. (2008);** Anmerkungen zum (richtigen) Ansatz der Sterblichkeit bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen, in: WPg., 61. Jg., Heft Nr. 14, 2008.
- Heuser, P./ Thiele, C. (2007);** IAS/IFRS-Handbuch, Einzel- und Konzernabschluss nach IAS/IFRS, Köln 2007.
- Höfer, R./ Früh, H.-J./ Neumeier, G. (2008);** Bewertungsparameter für Versorgungszusagen im internationalen Abschluss 2008, in: Der Betrieb, 61. Jg., Heft 45, 2008.
- Höfer, R./ Verhuven, T./ Young, C. (2004);** Rechnungslegung für Versorgungsverpflichtungen nach IFRS und US-GAAP, in: Der Betrieb, 57. Jg., Heft Nr. 44, 2004.
- Hommel, M./ Wüstmann, J. (2006);** Synopse der Rechnungslegung nach HGB und IFRS – Eine qualitative Gegenüberstellung, München 2006.

- Hühn, A. (2004);** Bilanzielle Behandlung von Direktzusagen, in: Kolvenbach, P./ Sartoris, J. (Hrsg.), Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen, Stuttgart 2004.
- Hundt, D. (2007);** Betriebliche Altersversorgung stärken – für eine zukunftsfeste Alterssicherung, in: Betriebliche Altersversorgung, 62. Jg., Heft Nr. 4, 2007.
- Jaeger, H. (2000);** Outsourcing von Pensionsrückstellungen, in: Betriebliche Altersversorgung, 3 Jg., Heft Nr. 4, 2009.
- Jensen, M. (1986);** Agency Cost of Free Cash Flow, Corporate Finance, an Takeovers, in: American Economic Review, 75. Jg., Heft Nr. 2, 1986.
- Jeske, K./ Pott, U. (2004);** Umstellung einer Direktzusage auf einen Pensionsfonds, in: Kolvenbach, P./ Sartoris, J. (Hrsg.), Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen, Stuttgart 2004.
- Kesting, U./ Leser, C./ Harle. (2006);** Die Übertragung von unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen auf eine Unterstützungskasse, in: Der Betriebs-Berater, 61.Jg., Heft Nr. 3, 2006.
- Kirsch, H. (2009);** Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IFRS, Westküste 2009.
- Klemm, B. (2006);** Lebensarbeitszeitkonten – Rechtliche Grundlagen und Verknüpfungsmöglichkeiten mit betrieblicher Altersversorgung, in: Betriebliche Altersversorgung, 9 Jg., Heft Nr. 4, 2006.
- Koch, P. (2004);** Umstellung einer Direktzusage auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse, in: Kolvenbach, P./ Sartoris, J. (Hrsg.), Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen, Stuttgart 2004.
- Küting, K./ Keßler, M. (2009);** Mögliche Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die kommende Geschäftsberichtssaison am Beispiel der Pensionsverpflichtungen nach IAS 19, in: Der Betrieb, 63. Jg., Heft 10, 2009.
- Mayer-Wegelin, E./ Kessler, H./ Höfer, R. (2004);** Kommentierung des § 249 HGB – Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen als ungewisse Verbindlichkeiten, in: Küting, K. Weber, C-P. (Hrsg.): Handbuch der Rechnungslegung, Stuttgart 2004.
- Meier, K./ Recktenwald, S. (2006);** Direktzusage in der betrieblichen Altersversorgung: ein Durchführungsweg mit Zukunft, in: Der Betriebs-Berater, 61.Jg., Heft Nr. 13, 2006.

- Melcher, W./ Krucker, M. (2009);** „Iterative“ Auswirkungen des BilMoG auf die Bilanzierung von Verteilungsrückstellungen bei Verwertungsgesellschaften, in: KoR, 9. Jg., Heft Nr. 1, 2009.
- Melchior, H. (2004);** Die Pensionsfonds als fünfter Durchführungsweg in der betrieblichen Altersversorgung, in: Drols (Hrsg.), Handbuch Betriebliche Altersversorgung, Wiesbaden 2004.
- Mila, A./ Hanusch, N. (2008);** Die Abbildung von direkt im Eigenkapital erfassten Vorgängen und deren Steuerwirkung nach IFRS, in: IRZ, 4. Jg., Heft Nr. 12, 2008.
- Mühlberger, M./ Schwinger, R. (2006);** Betriebliche Altersversorgung und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer nach IFRS, München 2006.
- Müller, S. (2009);** Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung aus der Sicht der Wissenschaft, in: Betriebliche Altersversorgung, 64. Jg., Heft Nr. 4, 2009.
- Niermann, W. (2006);** Jahressteuergesetz 2008: Lohnsteuerfreie Absicherung von Direktzusagen durch Contractual Trust Arrangements, in: Der Betrieb, 60. Jg., Heft 48, 2006.
- Pellens, B./ Sellhorn, T./ Strzyz, A. (2008);** Pensionsverpflichtungen nach dem Regierungsentwurf eines BilMoG – Simulation erwarteter Auswirkungen, in: Der Betrieb, 44. Jg., Heft Nr. 44, 2008.
- Petersen, J. (2002);** Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen nach HGB, US-GAAP und IAS, Düsseldorf 2002.
- Pohl, B./ Koch, O. (2006);** Herausforderungen für die Lebensversicherung in Deutschland, Köln 2006.
- Pott, U. (2004);** Umstellung einer Direktzusage auf eine Direktversicherung, in: Kolvenbach, P./ Sartoris, J. (Hrsg.), Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen, Stuttgart 2004.
- Rausch, T. (2004);** Rückdeckungsversicherung als plan asset, in: Kolvenbach, P./ Sartoris, J. (Hrsg.), Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen, Stuttgart 2004.
- Rhiel, R./ Veit, A. (2008a);** Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) auf Pensionsverpflichtungen, in: Der Betrieb, 61. Jg., Heft 5 vom 01.02.2008.

- Rhiel, R./ Veit, A. (2008b)**; Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) auf Pensionsverpflichtungen – Update: Änderungen des Regierungsentwurfs gegenüber dem Referentenentwurf, in: Der Betrieb, 61.Jg., Heft 28/29 vom 18.07.2008.
- Rhiel, R./ Veit, A. (2009)**; Auswirkungen des BilMoG bei der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen – Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsstandards; in: PiR, 6. Jg., Heft Nr. 6, 2009.
- Riehl, R. (2007)**; Kommentierung der Leistungen an Arbeitnehmer, Altersversorgung (§ 22), in: Lüdenbach, N./ Hoffmann, W., Haufe IFRS-Praxis-Kommentar, Freiburg 2007.
- Rössler, N./ Zeppenfeld, G. (2006)**; Pensionsfonds: verbesserte Rahmenbedingungen für nationale und internationale Arbeitgeber und Anbieter, in: Der Betriebs-Berater, 61. Jg., Heft Nr. 22, 2006.
- Sartoris, J. (2004)**; Umstellung einer Direktzusage auf eine pauschaldotierte Unterstützungskasse, in: Kolvenbach, P./ Sartoris, J. (Hrsg.), Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen, Stuttgart 2004.
- Schildbach, T. (2007)**; IFRS – Irre Führendes Rechnungslegungs-System, Teil 1, in: IRZ, 3. Jg., 2007.
- Schröder, J./ Küppers, C. (2005)**; Contractual Trust Arrangements – Insolvenzversicherung und Bilanzverkürzung, in: Betriebliche Altersversorgung, 60. Jg., Heft Nr. 5, 2005.
- Schu, J. (2009)**; Auswirkungen des BilMoG auf Unterstützungskassen, in: Betriebliche Altersversorgung, 64 Jg., Heft Nr. 3, 2009.
- Schwind, J. (2006)**; Portabilitätsrichtlinie, in: Betriebliche Altersversorgung, 61. Jg., Heft Nr. 5, 2006.
- Schwinger, M./ Paulweber, M./ Mühlberger, M. (2006)**; Durchbruch für den Pensionsfonds nach der 7. VAG-Novelle?, in: Der Betrieb, 59. Jg., Heft 12, 2005.
- Seemann, T. (2006)**; Kommentierung der Altersversorgungspläne (§26), in: Bohl, W./ Riese, J./ Schlter, J. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, München 2006.
- Selchert, F. (2002)**; Kommentierung des § 252 HGB, in: Küting, K./Weber, C-P. (Hrsg.): Handbuch der Rechnungslegung, Stuttgart 2002.

- Selchert, F./ Erhardt, F. (2003);** Internationale Rechnungslegung – Der Jahresabschluss nach HGB, IAS und US-GAAP, Wien 2003.
- Sprick, A./ Sartoris, J. (2004);** Contractual Trust Arrangement, in: Kolvenbach, P./ Sartoris, J. (Hrsg.), Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen, Stuttgart 2004.
- Stibi, B./ Fuchs, M. (2008);** Zum Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) – Erste Würdigung ausgewählter konzeptioneller Fragen, in: Der Betrieb, 61. Jg., Heft Nr. 7, 2008.
- Thoms-Meyer, D. (1996);** Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Pensionsrückstellungen – unter Berücksichtigung von SFAS 87 und SFAS 106, Düsseldorf 1996.
- Thurnes, G./ Vavra, R. (2008);** Betriebliche Altersversorgung im internationalen Jahresabschluss – Bewertungsannahmen zum 31.12.2008, in: der Betrieb, 61. Jg., Heft Nr. 50, 2008.
- Tonne, K. (2009);** Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen nach IFRS (IAS 19) – Anwendungsprobleme und Lösungsansätze, Ulm 2008.
- Torklus, A. (2007);** Rückstellungen nach internationalen Normen – Eine theoretische und empirische Analyse, Berlin 2007.
- Weigel, H. (2009);** Das CTA ist kein Rivale des Pensionsfonds, in: deutsche pensions- & investment nachrichten, 8. Jg., Heft Nr. 1, 2009.
- Weppler, T./ Heger, H. (2004);** Die Pensionsverpflichtungen, in: Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen, Abt. III/7, Köln 2004.
- Wollmert, P./ Riehl, R./ Hofmann, J. (2003);** Kommentierung des IAS 19. Leistungen an Arbeitnehmer (Employee Benefits), in: Baetge, J./ Wollmert, P./ Kirsch, H. (Hrsg.): Rechnungslegung nach IFRS. Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, Stuttgart 2003.

**Bisher erschienen:**

- Heft 1:** Günther Seeber, Helmut Keller  
Kooperatives Marketing in Bildungsträgernetzwerken  
Januar 2003, 37 Seiten, ISBN 3-937727-00-0
- Heft 2:** Martin Reckenfelderbäumer, Michael Welling  
Fußball als Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre.  
Leistungstheoretische und qualitätspolitische Grundlagen  
März 2003, 87 Seiten, ISBN 3-937727-01-9
- Heft 3:** Sabine Boerner, Diether Gebert, Ralf Lanwehr, Joachim G. Ulrich  
Belastung und Beanspruchung von Selbständigen und Angestellten  
August 2003, 19 Seiten, ISBN 3-937727-02-7
- Heft 4:** Dirk Sauerland, Sabine Boerner, Günther Seeber  
Sozialkapital als Voraussetzung von Lernen und Innovation  
Dezember 2003, 64 Seiten, ISBN 3-937727-03-5
- Heft 5:** Helmut Keller, Peter Beinborn, Sabine Boerner, Günther Seeber  
Selbstgesteuertes Lernen im Fernstudium.  
Ergebnisse einer Studie an den AKAD Privathochschulen  
September 2004, 61 Seiten, ISBN 3-937727-04-3
- Heft 6:** Günther Seeber u. a.  
Betriebliche Weiterbildung in Rheinland-Pfalz.  
Eine Analyse der Daten des IAB-Panels für 2001  
September 2005, 44 Seiten, ISBN 3-937727-68-X
- Heft 7:** Seon-Su Kim, Martina Schmette, Dirk Sauerland  
Studium im Wandel?! Die Erwartungen der Studierenden an betriebswirtschaftliche Erst- und Weiterbildungsstudiengänge.  
Teil I: Die Wahl von Hochschultyp und Studienabschluss beim Erststudium: Motive, Erwartungen und Einschätzungen der Studierenden  
Dezember 2005, 85 Seiten, ISBN 3-937727-69-8
-

---

Schriften der Wissenschaftlichen Hochschule Lahr

- Heft 8:** Martina Schmette, Seon-Su Kim, Dirk Sauerland  
Studium im Wandel?! Die Erwartungen der Studierenden an betriebswirtschaftliche Erst- und Weiterbildungsstudiengänge.  
Teil II: Zur Notwendigkeit wissenschaftlicher Weiterbildung: Die Nachfrage nach Weiterbildungsstudiengängen und ihre Determinanten  
Dezember 2005, 87 Seiten, ISBN 3-937727-70-1
- Heft 9:** Tristan Nguyen, Robert D. Molinari  
Versicherungsaufsicht in Deutschland –  
Zur Notwendigkeit der Versicherungsregulierung  
in der Marktwirtschaft  
Januar 2009, 74 Seiten, ISBN 978-3-86692-014-9
- Heft 10:** Robert D. Molinari, Tristan Nguyen  
Risikotheoretische Aspekte bei der Solvabilitätsregulierung von  
Versicherungsunternehmen  
Januar 2009, 74 Seiten, ISBN 978-3-86692-015-6
- Heft 11:** Tristan Nguyen, Robert D. Molinari  
Analyse unterschiedlicher Konzeptionen zur  
Solvabilitätsregulierung  
Februar 2009, 83 Seiten, ISBN 978-3-86692-016-3.
- Heft 12:** Tristan Nguyen  
Rechtliche Analyse der Forderungsabtretung im grenzüberschreitenden Verkehr  
Februar 2009, 73 Seiten, ISBN 978-3-86692-017-0
- Heft 13:** Tristan Nguyen, Philipp Molinari  
Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen nach internationalen Rechnungslegungsstandards  
März 2009, 119 Seiten, ISBN 978-3-86692-018-7
- Heft 14:** Björn Reitzenstein  
Marktrisikoprämie und Inflation  
Juni 2009, 94 Seiten, ISBN 978-3-86692-019-4
-



- 
- Heft 15:** Andreas Otte, Tristan Nguyen (Hrsg.) / mit Beiträgen von Sonja Gerber, Stephan Richter und Karina Schuck  
Nuklearmedizinische Ansätze in der klinischen Forschung  
November 2009, 80 Seiten, ISBN 978-3-86692-114-6
- Heft 16:** Andreas Otte, Tristan Nguyen (Hrsg.) / mit Beiträgen von Maria Siskou, Diana Lieber, Michael Barsch, Abdo Konur und Oliver Matzke  
Risiken und Nebenwirkungen von Arzneimitteln  
Dezember 2009, ISBN 978-3-86692-115-3
- Heft 17:** Andreas Otte  
Die Fourier-Transformation und ihre Bedeutung für die biomedizinische Systemtechnik  
Januar 2010, ISBN 978-3-86692-116-0
- Heft 18:** Stephan Schöning / Jan Christian Rutsch  
Theoretische Analyse der Krise auf den Verbriefungsmärkten und Ableitung von Maßnahmen zur Revitalisierung des Marktes für True Sale-Transaktionen in Deutschland  
März 2010, 978-3-86692-020-0
- Heft 19:** Christian Arnold  
Der Prozess der Risikobewertung durch die Entscheidungsträger während der Anbahnung von Vertriebskooperationen  
April 2010, ISBN 978-3-86692-021-7
- Heft 20:** Tristan Nguyen und Jan Kern  
Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach IFRS und BilMoG  
Juni 2010, ISBN 978-3-86692-147-4

Die Hefte stehen zum Teil auch kostenlos als pdf-Dateien zum Download zur Verfügung unter: <http://www.akad.de/WHL-Schriftenreihe.192.0.html>.

---

